Deutscher Bundestag
11. Wahlperiode

Drucksache 11/8517

04. 12. 90

Sachgebiet 85

Unterrichtung

durch die Bundesregierung

Bericht über die in den Jahren 1986 bis 1988 gemachten Erfahrungen mit dem Gesetz über die Gewährung von Erziehungsgeld und Erziehungsurlaub

Inhalt

Zugeleitet mit Schreiben der Bundesministerin für Jugend, Familie, Frauen und Gesundheit vom 30. November 1990 gemäß Beschluß des Deutschen Bundestages vom 23. Februar 1989 — Drucksache 11/2329.

Zusammenfassung

Aufgrund des Berichtsersuchens des Deutschen Bundestages vom 23. Februar 1989 hat die Bundesregierung über die in den Jahren 1986 bis 1988 gemachten Erfahrungen mit dem Bundeserziehungsgeldgesetz zu berichten.

In diesem Bericht wird anschließend an den Mutterschaftsurlaubsbericht vom 16. April 1986 die Entwicklung des Bundeserziehungsgeldgesetzes seit seinem Inkrafttreten im Jahr 1986 dargestellt.

Die Aufwendungen des Bundes für das Erziehungsgeld sind von 1,664 Mrd. DM im Jahr 1986 auf 4,042 Mrd. DM im Jahr 1989 gestiegen. Diese Steigerung hat ihre Ursache in der Verlängerung der Bezugsdauer von zunächst zehn auf zwölf Monate und in der Zunahme der Geburten.

Die Inanspruchnahmequote beim Erziehungsgeld liegt bei etwa 96 v. H. Dies zeigt die hohe Akzeptanz der neuen Leistung bei den Eltern. Der Anteil der Männer an den Erziehungsgeldbeziehern blieb mit jeweils 1,4 v. H. in den Jahren 1986 bis 1988 unverändert gering. Der Anteil der Alleinerziehenden liegt bei etwa 10 v. H.

Erziehungsgeld in voller Höhe erhalten ab dem siebten Lebensmonat des Kindes etwa 83 v. H. der Berechtigten. Lediglich etwa 8 v. H. der Eltern haben nach dem sechsten Lebensmonat ihres Kindes keinen Anspruch auf Erziehungsgeld.

Die Zahl der Erwerbstätigen unter den Erziehungsgeldberechtigten beträgt etwa 46 v. H.

Im Anschluß an die Zahlung von Erziehungsgeld nach dem Bundeserziehungsgeldgesetz wird in den Ländern Baden-Württemberg und Bayern Landeserziehungsgeld und in den Ländern Berlin und Rheinland-Pfalz Familiengeld gezahlt.

Die Inanspruchnahmequote beim Erziehungsurlaub liegt bei 98 v. H.; der Anteil der Männer beträgt lediglich 0,6 v. H. Der Anteil der Erziehungsurlauberinnen, die eine Teilzeitbeschäftigung ausüben, ist mit 2,2 bzw. 2,6 v. H. auffallend niedrig.

Nach den bisher vorliegenden Angaben der Länder für das Jahr 1989 kann man davon ausgehen, daß die Zahlen beim Erziehungsgeld und beim Erziehungsurlaub denen des Vorjahres entsprechen.

Darüber hinaus wurden die Auswirkungen des Erziehungsurlaubs auf die Betriebe und den Arbeitsmarkt untersucht.

Die Inanspruchnahmequote beim Erziehungsurlaub ist innerhalb der einzelnen Wirtschaftsbereiche unterschiedlich hoch. Die Unterschiede ergeben sich insbesondere aus der jeweiligen Betriebsgröße und den strukturellen Merkmalen wie Anteil der weiblichen Beschäftigten, Alters- und Qualifikationsstrukturen.

Der Erziehungsurlaub hat positive Beschäftigungseffekte; sie haben gegenüber dem kürzeren Mutterschaftsurlaub zugenommen. Für etwa 49 v. H. der Erziehungsurlauberinnen wurden von den Betrieben neue Arbeitskräfte eingestellt. Als Ausgleich für den Arbeitsausfall von Erziehungsurlauberinnen werden auch eine Reihe betriebsinterner Maßnahmen getroffen wie betriebsinterne Umsetzungen, Aufgabenverlagerungen sowie die vermehrte Übernahme von Auszubildenden.

Die Rückkehrquote in den Betrieb nach Ende des Erziehungsurlaubs betrug etwa 47 v. H. Als Gründe für die Nichtwiederaufnahme der Erwerbstätigkeit werden die ausschließliche Betreuung des Kindes in den ersten Lebensjahren und unzureichende Rahmenbedingungen wie fehlende Betreuungsmöglichkeit für das Kind oder ein mangelndes Angebot an Teilzeitarbeitsplätzen aufgeführt.

Große Unternehmen haben über die Regelungen des Bundeserziehungsgeldgesetzes hinaus durch Betriebsvereinbarungen die Möglichkeit geschaffen, daß sich Mütter zwischen zwei und zehn Jahren zur Kinderbetreuung beurlauben lassen können und die Möglichkeit der Wiedereinstellung haben.

I. Berichtsersuchen des Deutschen Bundestages

Aufgrund des Berichtes des Ausschusses für Arbeit und Sozialordnung (Drucksache 11/2329 vom 18. Mai 1988) zu der Unterrichtung durch die Bundesregierung — Drucksache 10/5327 — Bericht über den Mutterschaftsurlaub — hat der Deutsche Bundestag in seiner Sitzung am 23. Februar 1989 folgende Beschlußempfehlung angenommen:

„Der Bundestag wolle beschließen, nach Kenntnisnahme des Berichts der Bundesregierung — Drucksache 10/5327 — die Bundesregierung zu ersuchen, dem Deutschen Bundestag spätestens im zweiten Halbjahr 1989 über die in den Jahren 1986 bis 1988 gemachten Erfahrungen mit dem Gesetz über die Gewährung von Erziehungsgeld und Erziehungsurlaub (Bundeserziehungsgeldgesetz) zu berichten. Der Bericht sollte auch regional aufgeschlüsselte Darstellungen — soweit möglich auch unter Einbeziehung von Erziehungsgeldregelungen einzelner Bundesländer nach Auslaufen des Bundeserziehungsgeldes — enthalten."

Der Bericht konnte im Jahr 1989 noch nicht vorgelegt werden, da die in diesem Zusammenhang in Auftrag gegebene Untersuchung des Instituts für Entwicklungsplanung und Strukturforschung an der Universität Hannover erst im Laufe dieses Jahres abgeschlossen werden konnte.

II. Grundlagen für den Bericht

Der Bericht bezieht sich auf die drei Jahre 1986 bis 1988. Ihm liegen die Statistik zum Erziehungsgeld, die Statistik zu den Kündigungen während des Mutterschutzes und des Erziehungsurlaubs, eine Untersuchung des Instituts für Entwicklungsplanung und Strukturforschung an der Universität Hannover und Berichte der Bundesländer, die ein Landeserziehungsgeld oder Familiengeld eingeführt haben, zugrunde.

Die Statistik zum Erziehungsgeld ist aus den Angaben der Länder zusammengeführt. Vollständig liegt sie für die Jahre 1987 und 1988 vor. Die Angaben für das Jahr 1986 resultieren aus Hochrechnungen der Daten einzelner Bundesländer.

Die Statistik über die Kündigungen während der Schwangerschaft, der Schutzfrist nach der Geburt und während des Erziehungsurlaubs beruht auf den Angaben der Bundesländer über die beantragten und die für zulässig erklärten Kündigungen.

Um dem Berichtsauftrag des Deutschen Bundestages besser entsprechen zu können, hat der Bundesminister für Jugend, Familie, Frauen und Gesundheit im April 1988 einen Forschungsauftrag mit dem Titel „Erfahrungen mit der Anwendung des Bundeserziehungsgeldgesetzes — Betriebliche Wirkungen des Erziehungsurlaubs" an das Institut für Entwicklungsplanung und Strukturforschung an der Universität Hannover vergeben. Die Untersuchungen dazu wurden im Frühjahr 1990 abgeschlossen. Die im Teil VI des Berichtes enthaltenen Aussagen beruhen auf den Ergebnissen dieses Forschungsvorhabens.

Die Untersuchung umfaßte insbesondere eine Befragung von 197 Betrieben mit Mutterschafts- und Erziehungsurlaubsfällen in den Jahren 1985 bis 1988 und eine repräsentative Befragung von 2 524 — fast ausschließlich weiblichen — Beschäftigten, die Erziehungsurlaub in Anspruch genommen haben. Die Zahl der Erziehungsurlauberinnen verteilt sich fast gleichmäßig auf die Jahre 1986 (753), 1987 (885) und 1988 (886). In die Untersuchung einbezogen waren die Bereiche produzierendes Gewerbe, Handwerk, private Dienstleistungsbetriebe, nichtkommerzielle Dienstleistungsbetriebe und Kommunalverwaltung. Dabei handelte es sich um Betriebe nahezu aller Größenkategorien mit Ausnahme von Betrieben mit über 10 000 Beschäftigten.

III. Entwicklung des Bundeserziehungsgeldgesetzes

Das Bundeserziehungsgeldgesetz ist am 1. Januar 1986 in Kraft getreten. Mit ihm sind Erziehungsgeld und Erziehungsurlaub eingeführt worden, und zwar für die von diesem Zeitpunkt an geborenen Kinder. Seitdem erhalten Eltern von der Geburt ihres Kindes an Erziehungsgeld in Höhe von 600 DM.

Der Anspruch auf Erziehungsgeld ist nicht von einer Erwerbstätigkeit abhängig. Erziehungsgeld steht also Hausfrauen ebenso zu wie Arbeitnehmerinnen, Beamtinnen und Selbständigen. Auszubildende erhalten wie Schülerinnen und Studentinnen Erziehungsgeld, ohne daß sie ihre Ausbildung unterbrechen müssen.

Das Erziehungsgeld ist bis zum sechsten Lebensmonat des Kindes einkommensunabhängig; dabei wird laufend zu zahlendes Mutterschaftsgeld, das der Mutter in den gesetzlichen Schutzfristen vor und nach der Geburt gewährt wird, auf das Erziehungsgeld angerechnet. Vom siebten Lebensmonat des Kindes an gelten Einkommensgrenzen. Sowohl die Mutter als auch der Vater können das Erziehungsgeld in Anspruch nehmen. Voraussetzung ist, daß während dieser Zeit keine Erwerbstätigkeit ausgeübt wird oder nur eine Teilzeittätigkeit.

Erwerbstätige Eltern haben Anspruch auf Erziehungsurlaub. Er gilt für die Zeit, in der Anspruch auf Erziehungsgeld besteht oder nur deshalb nicht besteht, weil das Einkommen die Einkommensgrenze überschreitet. Für Verheiratete gilt als weitere Voraussetzung, daß der Ehepartner erwerbstätig oder arbeitslos ist oder in Ausbildung steht.

Die Dauer des Erziehungsurlaubs entspricht der Dauer des Erziehungsgeldbezugs.

Das Bundeserziehungsgeldgesetz hat das Gesetz über die Einführung eines Mutterschaftsurlaubs, das am 1. Juli 1979 in Kraft getreten war, abgelöst. Nach dieser Regelung hatten Mütter nach der Mutterschutzfrist bis zum Ende des sechsten Lebensmonats ihres Kindes Anspruch auf Mutterschaftsurlaub und auf Mutterschaftsurlaubsgeld.

Die notwendigen Rahmenbedingungen, die die Inanspruchnahme von Erziehungsgeld und Erziehungsurlaub absichern, finden sich in zahlreichen anderen Rechtsgebieten, insbesondere im Arbeitsrecht, in den Vorschriften über die gesetzliche Krankenversicherung und im Arbeitsförderungsgesetz. Die Regelungen zum Erziehungsurlaub für Beamte und Soldaten

sind in beamten-, soldaten-, besoldungs- und versorgungsrechtlichen Vorschriften verankert.

In der gesetzlichen Krankenversicherung wird die Mitgliedschaft während des Bezugs von Erziehungsgeld nach dem Bundeserziehungsgeldgesetz oder den Erziehungsgeldregelungen der Länder aufrechterhalten, ohne daß aus dem Erziehungsgeld Beiträge zu leisten sind. Andere Einnahmen (z. B. Rente, Versorgungsbezüge usw.) bleiben jedoch beitragspflichtig.

Die Beitragsfreiheit gilt in der gesetzlichen Krankenversicherung, nicht bei privaten Krankenversicherungen. Sie endet mit dem sechsten Lebensmonat des Kindes, wenn wegen Überschreitens der maßgeblichen Einkommensgrenze kein Erziehungsgeld mehr gezahlt wird.

Die Zeit, für die ein Arbeitnehmer Erziehungsgeld erhalten oder nur wegen der Höhe seines Einkommens nicht erhalten hat, ist in der Arbeitslosenversicherung anspruchsbegründenden Beschäftigungszeiten gleichgestellt, wenn durch die Betreuung und Erziehung des Kindes eine die Beitragspflicht begründende Beschäftigung oder eine laufend gezahlte Lohnersatzleistung nach dem Arbeitsförderungsgesetz unterbrochen worden ist.

Zunächst wurden Erziehungsgeld und Erziehungsurlaub bis zum Ende des zehnten Lebensmonats des Kindes gewährt. Für die im Jahr 1988 geborenen Kinder verlängerte sich der Anspruch bis zum Ende des zwölften Lebensmonats.

Mit dem Gesetz zur Änderung des Bundeserziehungsgeldgesetzes und anderer Vorschriften vom 30. Juni 1989 (BGBl. I S. 1297) sind Erziehungsgeld und Erziehungsurlaub zum 1. Juli 1989 weiter ausgebaut und ihre Rahmenbedingungen weiter verbessert worden. Mit diesen Regelungen wird vielen jungen Familien und vor allem alleinerziehenden Frauen geholfen, Berufstätigkeit und Kinderbetreuung besser miteinander zu vereinbaren. Neben der stufenweise Verlängerung des Erziehungsgeldbezugs und des Erziehungsurlaubs für die nach dem 30. Juni 1989 geborenen Kinder um drei Monate auf fünfzehn Monate und für die nach dem 30. Juni 1990 geborenen Kinder um weitere drei Monate auf achtzehn Monate sind die folgenden weiteren Verbesserungen verwirklicht worden:

- Die Zahlung von Erziehungsgeld für jedes Kind bei Mehrlingsgeburten oder in den Fällen, in denen während des Erziehungsgeldbezugs oder des Erziehungsurlaubs ein weiteres Kind geboren wird,
- die Erweiterung der Zahlung von Erziehungsgeld im Rahmen der gesetzlichen Bezugsdauer für angenommene Kinder bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres sowie
- die Zahlung von Erziehungsgeld für Auszubildende, die ihre Ausbildung nicht unterbrechen.

Es ist davon auszugehen, daß durch das in Kürze zur Verabschiedung anstehende Erste Gesetz zur Änderung des Bundeserziehungsgeldgesetzes weitere Verbesserungen eintreten. So sollen ein Anspruch auf Erziehungsgeld für Angehörige von NATO-Truppenmitgliedern eingeführt und eine Härtefallregelung in den Fällen getroffen werden, in denen durch außergewöhnliche Lebensumstände die Erziehung und Betreuung durch den Personensorgeberechtigten nicht wahrgenommen werden kann.

IV. Durchführung des Bundeserziehungsgeldgesetzes

1. Für das Erziehungsgeld zuständige Behörden

Das Bundeserziehungsgeldgesetz bestimmt hinsichtlich der Zuständigkeit, daß die Landesregierungen oder die von ihnen bestimmten Stellen die für die Ausführung des Gesetzes zuständigen Behörden bestimmen. Eine bis zum 31. Dezember 1988 befristete Regelung sah darüber hinaus vor, daß die Bundesanstalt für Arbeit dieses Gesetz für ein Land ausführen sollte, wenn dieses es aus besonderen Gründen verlangte. Von der letzteren Möglichkeit machten die Länder Bremen, Hamburg, Niedersachsen, Saarland und Schleswig-Holstein Gebrauch. Alle anderen Länder bestimmten von vornherein die für die Ausführung des Gesetzes zuständigen Behörden. Seit dem 1. Januar 1989 liegt die Zuständigkeit ausschließlich bei den Länderbehörden. Dies sind in den einzelnen Ländern:

Baden-Württemberg
die Landeskreditbank

Bayern
die Familienkassen bei den Versorgungsämtern

Bremen
das Amt für soziale Dienste in Bremen und das Jugendamt in Bremerhaven

Berlin
die Bezirksämter (Jugendamt)

Hamburg
die Bezirksämter (Einwohnermeldeamt)

Hessen
die Versorgungsämter

Niedersachsen
die kreisfreien Städte und Landkreise, vereinzelt auch kreisangehörige Gemeinden (Jugendamt)

Nordrhein-Westfalen
die Versorgungsämter

Rheinland-Pfalz
die kreisfreien Städte und Landkreise (Jugendamt)

Saarland
das Versorgungsamt

Schleswig-Holstein
die Versorgungsämter.

Um die bundeseinheitliche Durchführung der Rechtsvorschriften zu gewährleisten, hat der Bundesminister

für Jugend, Familie, Frauen und Gesundheit „Richtlinien zur Durchführung des Bundeserziehungsgeldgesetzes" erlassen.

2. Für die Überwachung des Kündigungsschutzes während des Erziehungsurlaubs zuständige Behörden

Für die Überwachung des Kündigungsschutzes und die Entscheidung über die Zulässigkeit einer Kündigung während des Erziehungsurlaubs in besonderen Ausnahmefällen sind zuständig:

Baden-Württemberg
Gewerbeaufsichtsämter/Landesbergamt

Bayern
Gewerbeaufsichtsämter Nürnberg und München

Berlin
Landesamt für Arbeitsschutz und technische Sicherheit

Bremen
Gewerbeaufsichtsämter

Hamburg
Behörde für Arbeit, Jugend und Soziales

Hessen
Regierungspräsidenten

Niedersachsen
Gewerbeaufsichtsämter/Bergämter

Nordrhein-Westfalen
Regierungspräsidenten

Rheinland-Pfalz
Bergamt/Landesamt für Umweltschutz und Gewerbeaufsicht

Saarland
Ministerium für Arbeit und Frauen

Schleswig-Holstein
Gewerbeaufsichtsämter.

3. Ausgaben des Bundes

Die Aufwendungen für das Erziehungsgeld trägt der Bund. Sie beliefen sich im einzelnen auf

1986:	1,664 Mrd. DM
1987:	3,120 Mrd. DM
1988:	3,321 Mrd. DM
1989:	4,042 Mrd. DM.

Im ersten Jahr (1986) nach Inkrafttreten des Bundeserziehungsgeldgesetzes haben sich die Ausgaben noch nicht voll ausgewirkt. In den darauf folgenden Jahren stiegen die Ausgaben stetig an.

Diese Entwicklung setzt sich für den Zeitraum der mittelfristigen Finanzplanung in den Jahren 1990 bis 1994 voraussichtlich wie folgt fort (ohne Zahlungen in die neuen Bundesländer):

1990:	4,500 Mrd. DM
1991:	5,200 Mrd. DM
1992:	5,950 Mrd. DM
1993:	6,000 Mrd. DM
1994:	6,000 Mrd. DM.

Die Ausgabensteigerung ist im wesentlichen auf die ab 1991 haushaltswirksam werdenden Leistungsverbesserungen und auf die gestiegene Zahl der Geburten zurückzuführen.

V. Erziehungsgeld

1. Inanspruchnahme

Die Zahl der Erziehungsgeldempfänger hat seit Inkrafttreten des Bundeserziehungsgeldgesetzes ständig zugenommen. Die Zahl der Bewilligungen betrug in den Berichtsjahren

1986	521 400
1987	613 995
1988	639 934.

Die Steigerung der Bewilligungen im Jahr 1987 gegenüber 1986 war zum einen eine Folge des Umstandes, daß die Anträge für die im November und Dezember 1986 geborenen Kinder zum größten Teil erst 1987 bewilligt wurden, und zum anderen die Folge der höheren Geburtenzahlen. Die Steigerung der Bewilligungen 1988 gegenüber 1987 ist fast ausschließlich eine Folge der erhöhten Geburtenzahl.

Die Inanspruchnahmequote ergibt sich aus der Zahl der Bewilligungen bezogen auf die Zahl der Frauen, die im betreffenden Jahr ein Kind geboren haben. Sie lag 1987 bei 96,96 v. H. und 1988 bei 95,63 v. H. (Tabelle 1). Allerdings beziehen sich die Bewilligungen eines Jahres nicht nur auf Kinder, die im selben Jahr geboren sind. Einerseits sind Anträge für Kinder aus dem Vorjahr zu bewilligen, andererseits kann Erzie-

Tabelle 1

Inanspruchnahme in den Jahren 1987 und 1988

	1987	1988
1 Geburten	640 752	677 259
2 Mehrlinge	7 525	8 079
3 Mütter	633 227	669 180
4 Erziehungsgeld-empfänger/innen	613 995	639 934
5 Inanspruchnahme in v. H. (Verhältnis von Zeile 4 zu Zeile 3)	*96,96*	*95,63*

Tabelle 2

Empfänger/innen von Erziehungsgeld

	1987	1988
Insgesamt	613 995	639 934
davon Frauen	605 177	630 721
Männer	7 400	7 489
Eltern im Wechsel	1 418	1 724
Staatsangehörigkeit		
Deutsche	546 691	563 413
davon Frauen	540 030	557 234
Männer	6 661	6 179
Ausländer und Staatenlose	67 304	76 521
davon Frauen	65 147	76 487
Männer	2 157	3 034
Familienstand		
Verheiratete ohne dauernd getrennt Lebende	553 205	574 455
davon Frauen	544 454	565 327
Männer	8 751	9 128
Alleinerziehende	60 790	65 479
davon Frauen	60 723	65 394
Männer	67	85
Kinderzahl		
a) Erziehungsgeldempfänger/innen bis zum sechsten Lebensmonat des Kindes		
insgesamt	52 789	52 887
davon 1 Kind	33 746	29 475
2 Kinder	12 864	15 530
3 Kinder	4 654	5 814
4 und mehr Kinder	1 525	2 068
b) Erziehungsgeldempfänger/innen ab dem siebten Lebensmonat des Kindes		
insgesamt	561 206	587 047
davon 1 Kind	283 094	293 296
2 Kinder	188 194	199 130
3 Kinder	64 890	68 094
4 und mehr Kinder	25 028	26 527

hungsgeld für die zum Jahresende geborenen Kinder erst im nächsten Jahr bewilligt werden. Die Überlappungen am Jahresanfang und am Jahresende gleichen sich jedoch im wesentlichen aus, so daß die Ungenauigkeit marginal bleibt.

Erziehungsgeld wird in nahezu allen Fällen von den Müttern in Anspruch genommen. Der Anteil der Väter unter den Berechtigten ist gering. Er lag in allen drei Jahren bei 1,4 v. H. Von den 9 213 Männern, denen 1988 Erziehungsgeld bewilligt wurde, nahmen es 1 724 im Wechsel mit ihrer Ehepartnerin in Anspruch. Der Anteil der Ausländer betrug ein Drittel, während bei den Müttern ein Zehntel Ausländerinnen waren.

Der Anteil *ausländischer Eltern* — an den Erziehungsgeldempfängern einschließlich der Staatenlosen — entsprach dem Anteil der Ausländer an den Geburten. 1987 lag der Anteil bei 10,5 v. H., 1988 bei 10,9 v. H.

Der Anteil der *Alleinerziehenden* an den Erziehungsgeldempfängern entsprach dem Anteil der nichtehelich Geborenen an den Geburten. 1987 wurde 60 790 Alleinerziehenden, darunter 67 Männern, Erziehungsgeld bewilligt, 1988 waren es 65 479, darunter 85 Männer. Der Anteil an allen Bewilligungen lag in 1987 bei 9,9 v. H. und 1988 bei 10,2 v. H.

Vermutungen, Alleinerziehende könnten Erziehungsgeld nicht in dem Maß in Anspruch nehmen wie Verheiratete, haben sich nicht bestätigt. Der Grad der Inanspruchnahme lag bei ihnen sogar etwas höher als bei den Verheirateten: 1987 betrug er 97,5 v. H. und 1988 96,3 v. H. Wahrscheinlich hat die Regelung, daß das Erziehungsgeld bei der Gewährung von Sozialhilfe nicht als Einkommen zu berücksichtigen ist, entscheidend dazu beigetragen.

In 50,4 v. H. der Fälle wurde das Erziehungsgeld 1988 für das erste Kind beantragt, in 33,5 v. H. für das zweite Kind, in 11,5 v. H. für das dritte Kind und in 4,6 v. H. für das vierte oder ein weiteres Kind.

Tabelle 2 zeigt diese Zahlen in einer Übersicht für die Jahre 1987 und 1988. Tabelle 3 enthält die Verteilung der Erziehungsgeldempfänger/innen auf die einzelnen Bundesländer für die Jahre 1987 und 1988.

Nach den bisher vorliegenden Angaben der Länder für das Jahr 1989 entsprechen die Zahlen für dieses Jahr im wesentlichen denen des Jahres 1988.

Tabelle 3

Erziehungsempfänger/innen nach Bundesländern

Land	1987				1988			
	Insgesamt	Frauen	Männer	Eltern im Wechsel	Insgesamt	Frauen	Männer	Eltern im Wechsel
Baden-Württemberg	100 114	99 194	659	261	107 664	106 685	694	285
Bayern	114 163	112 993	2 078	92	122 233	121 090	991	152
Berlin	17 816	17 394	324	98	20 066	19 430	493	143
Hamburg	11 615	11 372	229	14	13 625	13 230	354	41
Hessen	52 157	51 403	619	135	55 151	54 411	616	124
Niedersachsen/Bremen	72 875	71 783	716	376	79 663	78 407	747	509
Nordrhein-Westfalen	174 292	171 120	3 078	94	167 479	164 367	3 018	94
Rheinland-Palz	36 540	36 006	349	185	37 693	37 204	320	169
Saarland	10 582	10 472	65	45	10 987	10 877	57	53
Schleswig-Holstein	23 841	23 440	283	118	25 373	25 020	199	154

2. Auswirkung der Einkommensgrenzen

Ab dem siebten Lebensmonat des Kindes ist das Erziehungsgeld einkommensabhängig. Als Einkommen gilt die Summe der positiven Einkünfte im Sinne des § 2 Abs. 1 und 2 des Einkommensteuergesetzes. Vom Einkommen werden abgezogen die Einkommen- und Kirchensteuer, die steuerlich anerkannten Vorsorgeaufwendungen und bestimmte Unterhaltsleistungen. Die Einkommensgrenze liegt für Verheiratete bei 29 400 DM netto und für Alleinerziehende bei 23 700 DM netto. Mit jedem weiteren Kind erhöht sich die Einkommensgrenze um 4 200 DM.

In der Regel ist das Einkommen im vorletzten Kalenderjahr vor der Geburt des Kindes maßgeblich. Ist das Einkommen in dem Kalenderjahr, in dem der siebte Lebensmonat des Kindes beginnt, voraussichtlich geringer als im vorletzten Kalenderjahr vor der Geburt, wird auf Antrag dieses aktuelle Einkommen zugrundegelegt. Ist die Erziehungsgeldberechtigte vom siebten Lebensmonat des Kindes an nicht berufstätig, bleibt ihr Erwerbseinkommen unberücksichtigt. In den meisten Fällen wird deshalb lediglich das Einkommen des Ehepartners zugrundegelegt.

Liegt das Einkommen über der Einkommensgrenze, mindert sich das Erziehungsgeld. Der monatliche Minderungsbetrag wird dadurch ermittelt, daß 40 v. H. des Betrages, um den das Einkommen die maßgebliche Einkommensgrenze übersteigt, durch zwölf geteilt wird.

Tabelle 4 enthält eine Aufstellung über die Höhe des einkommensabhängigen Erziehungsgeldes in den Jahren 1987 und 1988. Aufgrund der Einkommensgrenzen erhielten 1987 8,6 v. H. der Erziehungsgeldberechtigten keine Leistungen, im Jahr 1988 waren es 8,2 v. H. Gemindertes Erziehungsgeld erhielten 1987 7,8 v. H., 1988 8,5 v. H. Mehr als vier Fünftel der Empfänger erhielten die Leistungen ungekürzt weiter; ihr Einkommen lag unter 29 400 DM netto jährlich bzw. 2 450 DM monatlich. Zwischen 29 400 DM und 46 200 DM verdienten etwas über 8 v. H. der Empfänger. Ein gleicher Anteil lag mit seinem Einkommen darüber.

Tabelle 4

Einkommensabhängiges Erziehungsgeld ab siebtem Lebensmonat des Kindes 1987 und 1988

Höhe des Erziehungsgeldes	Zahl der Empfänger/innen			
	1987	v. H.	1988	v. H.
0 DM	52 789	*8,6*	52 887	*8,2*
bis 199 DM	10 862	*1,8*	9 588	*1,5*
200 bis 399 DM	13 633	*2,2*	16 229	*2,7*
400 bis 599 DM	23 559	*3,8*	27 542	*4,3*
600 DM	513 152	*83,6*	533 688	*83,3*
	613 995	*100*	639 934	*100*

3. Erwerbstätigkeit vor der Geburt und während des Erziehungsgeldbezugs

Tabelle 5 enthält Angaben über die Zahl der erwerbs- und nichterwerbstätigen Erziehungsgeldempfänger/innen in den Jahren 1987 und 1988. Der Anteil derjenigen, die vor der Geburt des Kindes erwerbstätig waren, an allen neu hinzukommenden Berechtigten lag 1987 bei 45,7 v. H., 1988 bei 46,2 v. H. Von den Frauen waren in beiden Jahren 46 v. H. erwerbstätig und von den Männern 28 v. H.

Da die Verhältnisse in beiden Jahren fast gleich waren, kann für die weitere Differenzierung der Ergebnisse das Jahr 1988 allein zugrunde gelegt werden.

Tabelle 5

Erwerbs- und nichterwerbstätige Erziehungsgeldempfänger/innen 1987 und 1988

	1987	v. H.	1988	v. H.
Abhängig Beschäftigte				
Insgesamt	274 394	*44,69*	288 404	*45,07*
davon Frauen	272 283		286 259	
Männer	2 111		2 145	
Davon				
— Im Erziehungsurlaub ohne Teilzeitbeschäftigung	260 332	*94,88*	277 091	*96,08*
Frauen	258 681		275 405	
Männer	1 651		1 686	
— im Erziehungsurlaub mit Teilzeitbeschäftigung	7 006	*2,55*	6 313	*2,19*
Frauen	6 833		6 124	
Männer	173		189	
— Teilzeitbeschäftigte ohne Erziehungsurlaub	7 056	*2,57*	5 000	*1,73*
Frauen	6 769		4 730	
Männer	287		270	
Selbständige und mithelfende Familienangehörige	6 367	*1,04*	7 308	*1,14*
davon Frauen	5 993		6 899	
Männer	374		409	
Davon				
— ohne Teilzeitbeschäftigung	2 438	*38,29*	2 509	*34,33*
Frauen	2 345		2 410	
Männer	93		99	
— mit Teilzeitbeschäftigung	3 929	*61,71*	4 799	*65,67*
Frauen	3 648		4 489	
Männer	281		310	
Nichterwerbstätige	333 234	*54,27*	344 222	*53,79*
davon Frauen	326 901		337 563	
Männer	6 333		6 659	

Von den 295 712 Erziehungsgeldberechtigten, die 1988 vor der Geburt des Kindes eine Erwerbstätigkeit ausgeübt haben, waren 97,5 v. H. Arbeitnehmer und 2,5 v. H. Selbständige einschließlich der mithelfenden Familienangehörigen. Von den 288 404 abhängig Beschäftigten haben 98,3 v. H. Erziehungsurlaub genommen. 1,7 v. H. setzten eine Teilzeittätigkeit, ohne Erziehungsurlaub zu nehmen, fort. Voraussetzung war in diesen Fällen, daß die Teilzeittätigkeit unter der Versicherungspflichtgrenze in der Arbeitslosenversicherung lag, also die wöchentliche Arbeitszeit weniger als 19 Stunden betrug. Eine Teilzeittätigkeit übten darüber hinaus weitere 2,2 v. H. aus, die dazu ihre wöchentliche Arbeitszeit reduzieren mußten. Bei den Selbständigen war der Anteil der Teilzeitbeschäftigten wesentlich höher; er betrug 65,7 v. H.

Der Unterschied in der Erwerbstätigkeit zwischen Verheirateten und Alleinerziehenden war relativ gering. Von den verheirateten Müttern waren 45 v. H. vor der Geburt erwerbstätig, von den alleinerziehenden 39,6 v. H.

Von den 286 259 Arbeitnehmerinnen, die Erziehungsgeld erhielten, hatten zuvor 280 481 Mutterschaftsgeld bezogen. Die übrigen dürften ein Einkommen oberhalb der Versicherungspflichtgrenze erzielt haben. Bei den Empfängerinnen von Mutterschaftsgeld haben 15 v. H. weniger als den Höchstsatz von 25 DM erhalten. Ihr Nettoeinkommen lag also unter 750 DM monatlich.

VI. Erziehungsurlaub

1. Inanspruchnahme

Die Zahl derjenigen, die Erziehungsurlaub in Anspruch genommen haben, betrug im Jahr 1987 267 338, im Jahr 1988 283 404. Die Tabellen 6 und 7 zeigen die Entwicklung beim Erziehungsurlaub im einzelnen auf.

Die Inanspruchnahmequote betrug 1987 97,4 v. H., 1988 98,3 v. H. Von der großen Mehrzahl der Berechtigten wird die Dauer des Erziehungsurlaubs auch voll genutzt. 1987 nahmen 248 152 (92,8 v. H.) Erziehungsurlaub für die Dauer von mehr als sechs Monaten in Anspruch. Lediglich 7,2 v. H. (19 186 Berechtigte) machten hiervon nur bis zu sechs Monaten Gebrauch. 1988 steigerte sich die Inanspruchnahme für die volle Dauer auf 94,0 v. H. (266 512 Berechtigte); die Inanspruchnahmequote für die kürzere Dauer sank dementsprechend auf 6,0 v. H. (16 892 Berechtigte).

Eine wesentlich unterschiedliche Inanspruchnahme, auch hinsichtlich der Dauer von Erziehungsurlaub, zwischen Verheirateten und Alleinerziehenden ist nicht festzustellen. Insgesamt nahmen 1987 23 448 Alleinerziehende (1988: 25 769) Erziehungsurlaub in

Tabelle 6

Zahl der Erziehungsurlauber/innen nach Geschlecht, Familienstand und Dauer des Erziehungsurlaubs — 1987 und 1988 —

	1987		1988	
	absolut	v. H.	absolut	v. H.
Erziehungsurlauber/innen	267 338	*100*	283 404	*100*
davon				
— Frauen	265 514	*99,4*	281 529	*99,4*
— Männer	1 824	*0,6*	1 875	*0,6*
davon				
— verheiratet	243 890	*91,2*	257 635	*90,0*
— alleinerziehend	23 448	*8,8*	25 769	*9,1*
davon				
— Erziehungsurlaub bis zu sechs Monaten	19 186	*7,2*	16 892	*6,0*
— Erziehungsurlaub über sechs Monate	248 152	*92,8*	266 512	*94,0*

Tabelle 7

Zahl der Arbeitnehmer/innen, die Erziehungsgeld bezogen, Erziehungsurlaub mit und ohne Teilzeitbeschäftigung und Teilzeitbeschäftigte ohne Erziehungsurlaub — 1987 und 1988 —

	1987		1988	
	absolut	v. H.	absolut	v. H.
Erziehungsurlaub ohne Teilzeitbeschäftigung	260 332	*94,8*	277 091	*96,1*
Erziehungsurlaub mit Teilzeitbeschäftigung	7 006	*2,6*	6 313	*2,2*
Erziehungsurlauber/innen insgesamt	267 338	*97,4*	283 404	*98,3*
Teilzeitbeschäftigte ohne Erziehungsurlaub	7 056	*2,6*	5 000	*1,7*
Arbeitnehmer/innen (Zeile 2 und 3)	274 394	*100*	288 404	*100*

Anspruch. Dies entspricht einem Anteil von 8,8 v. H. (1988: 9,1 v. H.).

Demgegenüber betrug die Quote der Inanspruchnahme der Alleinerziehenden beim Erziehungsgeld 9,9 v. H. (1987) bzw. 10,2 v. H. (1988). Auch bei den Alleinerziehenden entschieden sich 1987 ähnlich wie bei den Verheirateten lediglich 1 675 (7,1 v. H.) für einen Erziehungsurlaub bis zu sechs Monaten (1988: 1 786 = 6,9 v. H.).

Der Anteil der Männer im Erziehungsurlaub war in den Jahren 1987 (1 824) und 1988 (1 875) mit jeweils 0,6 v. H. gleichbleibend gering und lag noch unter der Inanspruchnahmequote der Männer beim Erziehungsgeld.

Ebenso wie beim Erziehungsgeld werden die Zahlen für das Jahr 1989 in etwa denen des Vorjahres entsprechen.

2. Auswirkungen auf die Betriebe und den Arbeitsmarkt

Die folgende Darstellung beruht auf den Ergebnissen der im Auftrag des Bundesministeriums für Jugend, Familie, Frauen und Gesundheit durch das Institut für Entwicklungsplanung und Strukturforschung an der Universität Hannover durchgeführten Untersuchung.

2.1 Betroffenheit der Betriebe

Die Betroffenheit der Betriebe bei der Inanspruchnahme von Erziehungsurlaub ist sehr unterschiedlich. Die durchschnittliche Zahl von Mutterschafts- bzw. Erziehungsurlauberinnen je Betrieb und Jahr differiert in den verschiedenen Wirtschaftsbereichen erheblich. Sie liegt zwischen 6,8 v. H. im produzierenden Gewerbe und 0,6 v. H. im Handwerk (Abbildung 1). Dabei beziehen sich die Durchschnittswerte nur auf Betriebe, die überhaupt Erziehungsurlaubsfälle zu verzeichnen hatten. In einigen Branchen wie in der Energie- bzw. Wasserwirtschaft, beim Bergbau, beim Bau- und Baunebengewerbe und in der Metallverarbeitung gibt es fast keine Fälle von Erziehungsurlaub.

Die erwähnten Unterschiede sind auf die für die jeweiligen Wirtschaftsbereiche typischen Betriebsgrößen (Zahl der Beschäftigten) und den Anteil der weiblichen Beschäftigten in den Betrieben zurückzuführen (Abbildung 2). Hinzu kommen weitere strukturelle Merkmale wie die Altersstruktur der beschäftigten Frauen und deren Qualifikationsstruktur. Diese Strukturmerkmale treten jedoch gegenüber dem erstgenannten in den Hintergrund.

Der Anteil der Frauen ist besonders hoch in den Betrieben des nichtkommerziellen Dienstleistungsbereichs (wie z. B. Krankenhäuser, Altenheime, Kindergärten, andere Einrichtungen des Sozial- und Gesundheitswesens u. ä.), die annähernd 30 Erziehungsurlaubsfälle je 1 000 Beschäftigte und Jahr zu verzeichnen haben. Deutlich dahinter liegen die privaten Dienstleistungsbetriebe (Handel, Banken, Versicherungen) mit rund 19 Fällen. Die (frauenintensiven) Handwerksbetriebe weisen 10, die Betriebe des produzierenden Gewerbes 8 Fälle je 1 000 Beschäftigte und Jahr auf (vgl. Abbildung 3 a).

Entscheidend für die Bewertung der Auswirkungen des Erziehungsurlaubs auf die Betriebe ist das Verhältnis der Belegschaftsmitglieder, die Erziehungsurlaub in Anspruch genommen haben, zur Gesamtbelegschaft. Das Verhältnis von Erziehungsurlauberfällen zur Zahl der Beschäftigten in den Betrieben betrug im Durchschnitt 11,2 auf 1 000 Beschäftigte im Jahr (Abbildung 3 a). Der Anteil der Erziehungsurlauberinnen ist also relativ gering.

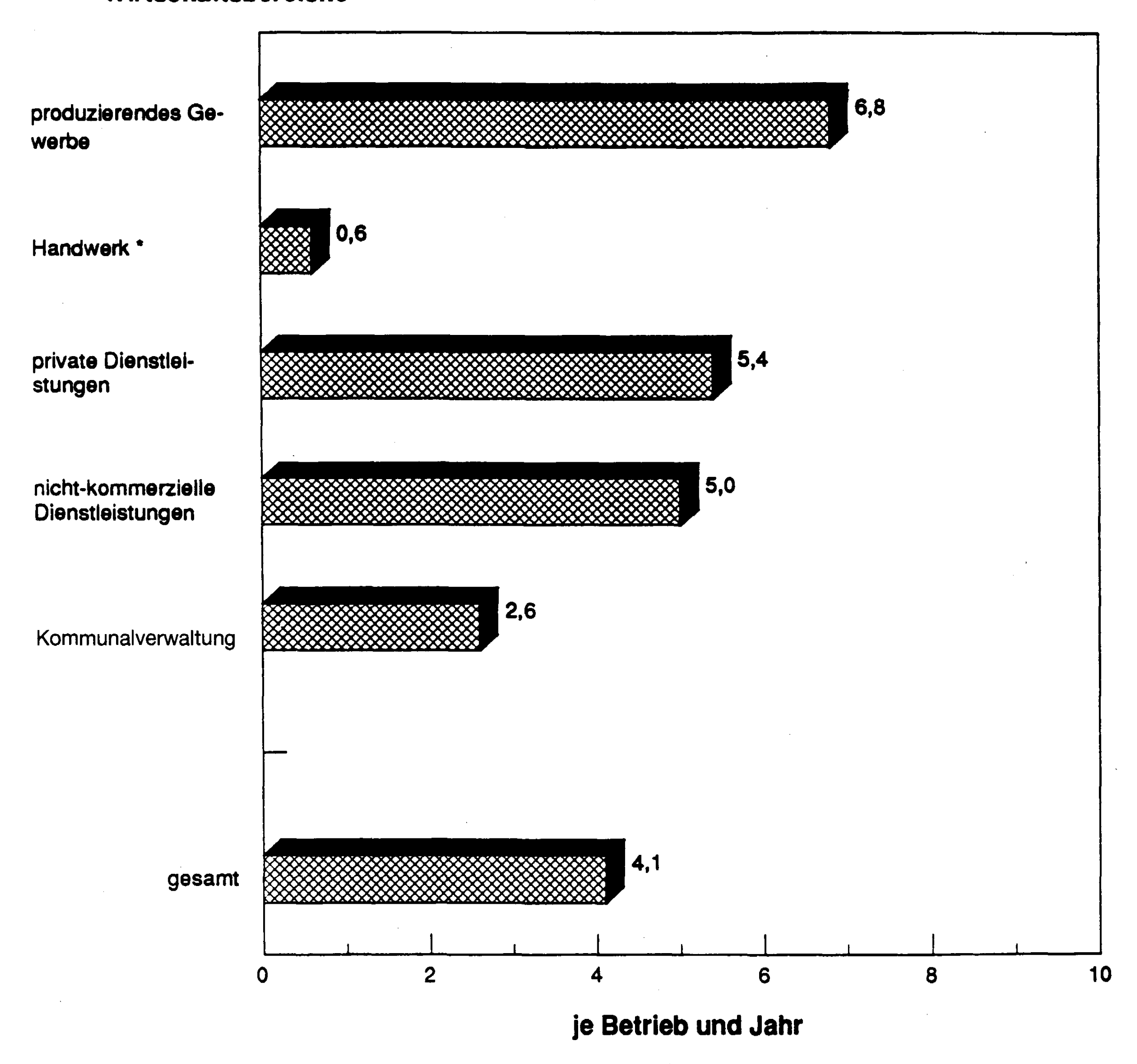
2.2 Organisatorische Auswirkungen des Erziehungsurlaubs auf die Betriebe

Die Inanspruchnahme des Erziehungsurlaubs ist Teil der gesamten Personalbewegungen in den Betrieben. Daher kennzeichnet das Verhältnis zwischen der Zahl der Erziehungsurlauberinnen und der Personalzu- bzw. -abgänge das quantitative Gewicht, das dem Erziehungsurlaub im Rahmen der Personalbewegungen (ohne betriebsinterne) zukommt. Die Personalbewegungen lagen im Durchschnitt bei rund 10 v. H. der Beschäftigten, wobei mehr Personen eingestellt wurden als ausgeschieden sind. Dies gilt auch bei den Arbeitnehmerinnen. Der Erziehungsurlaub machte jeweils rund ein Zehntel der Zu- bzw. Abgänge insgesamt bzw. knapp ein Drittel der Personalbewegungen bei den Frauen aus. Fast jede dritte Frau, die den Betrieb verließ, tat dies auf Grund der Inanspruchnahme von Erziehungsurlaub. Für diese Kräfte mußte Ersatz beschafft werden, d. h. es ist realistisch, daß auch rund ein Drittel aller Einstellungen von Frauen unmittelbar oder mittelbar (Ersatz bei innerbetrieblicher Umsetzung) durch Erziehungsurlaub verursacht wird. Da die erziehungsurlaubsbedingten Personalbewegungen in der Regel nur einen kleinen Teil aller Personalbewegungen ausmachen, ist der Regelungsbedarf entsprechend gering. Dies gilt auch im Verhältnis zu anderen Gründen wie Krankheit, Kündigung oder Ruhestand. Lediglich kleinere Betriebe (vor allem solche mit unter 20 Beschäftigten) sahen sich in Einzelfällen Beeinträchtigungen bei den Arbeitsabläufen ausgesetzt.

Der Erziehungsurlaub hat positive Beschäftigungseffekte; diese haben gegenüber dem Mutterschaftsurlaub zugenommen. Sie wirken sich als Folge sowohl von Neueinstellungen im Rahmen der Ersatzkraftbeschaffung als auch von betriebsinterner Ersatzstellung aus. Für die in die Untersuchung einbezogenen 3 266 Mutterschafts- bzw. Erziehungsurlaubsfälle in den Jahren 1985 bis 1988 wurden für Mutterschafts- bzw. Erziehungsurlauberinnen insgesamt 1 596 Ersatzkräfte eingestellt, d. h. etwa 49 v. H. Die Quote der Neueinstellungen betrug in den einzelnen Jahren:

1985	46 v. H.
1986	53 v. H.
1987	48 v. H.
1988	49 v. H.

Durchschnittliche Zahl der Mutterschafts- und Erziehungsurlaubsfälle je Betrieb nach Wirtschaftsbereichen, 1985-1988



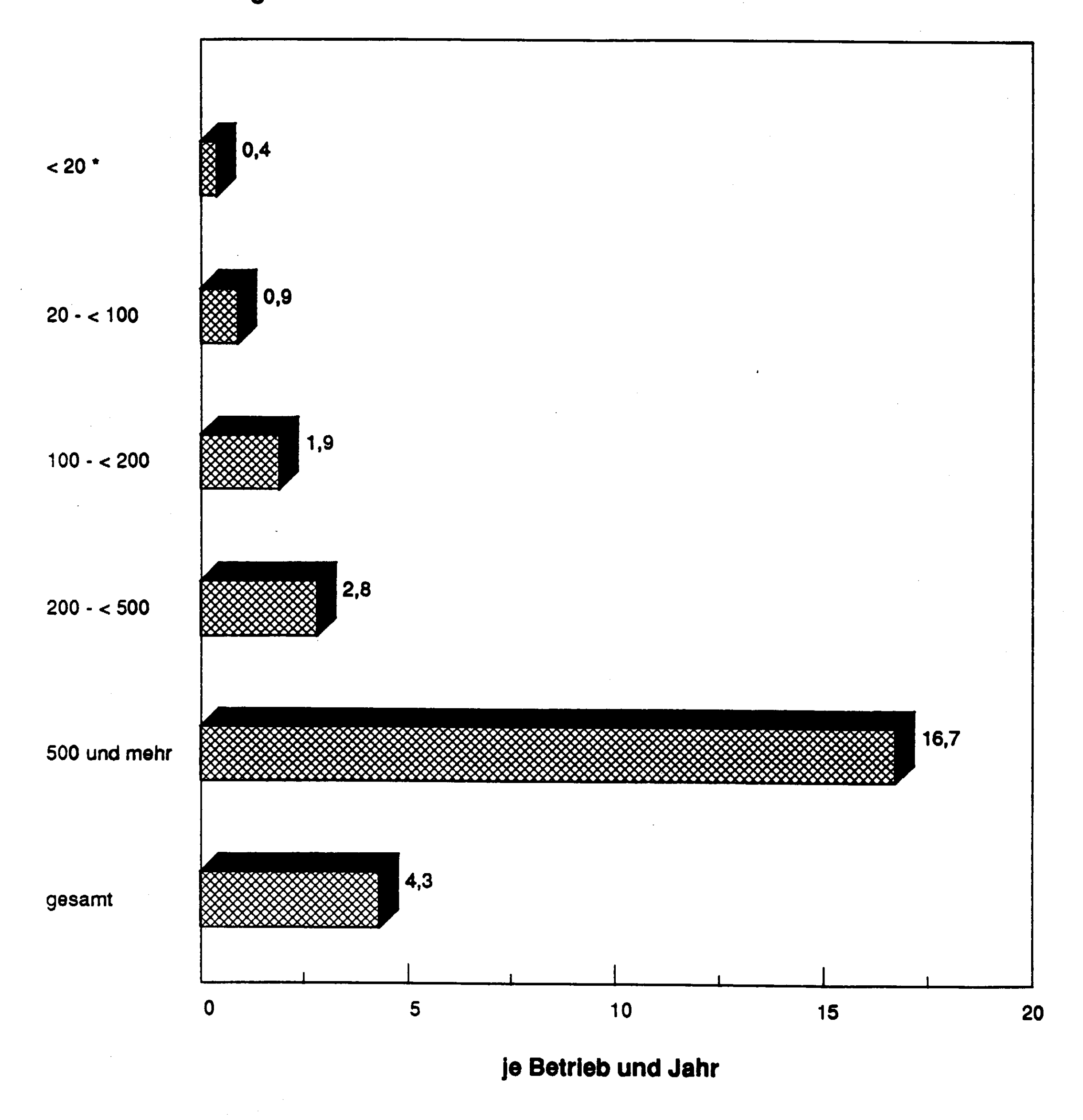
* überwiegend Betriebe aus Branchen mit besonders hoher Frauenbeschäftigung

Quelle: IES, Betriebsbefragung 1988

INSTITUT FÜR ENTWICKLUNGSPLANUNG UND STRUKTURFORSCHUNG HANNOVER

Abbildung 1 / I. 1.1. / 1

Durchschnittliche Zahl der Mutterschafts- und Erziehungsurlaubsfälle je Betrieb nach Zahl der Beschäftigten in den Jahren 1985-1988



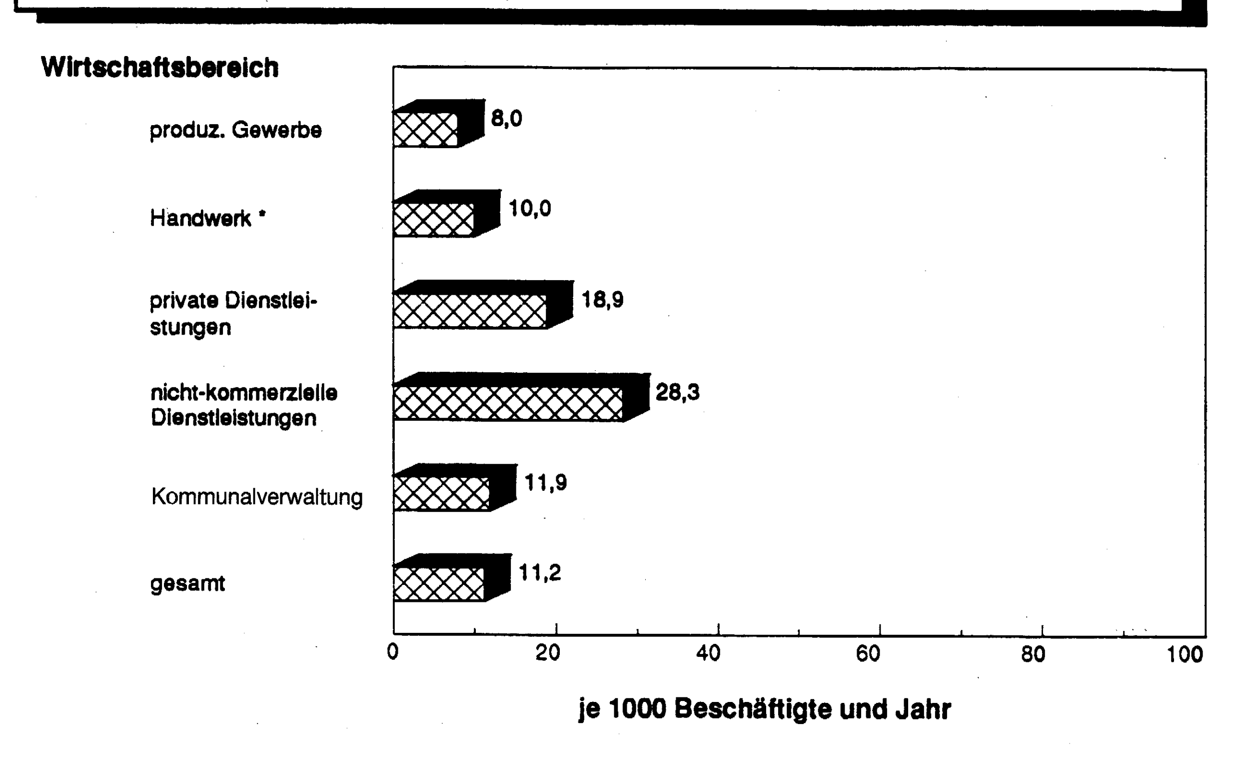
* überwiegend Betriebe aus Branchen mit besonders hoher Frauenbeschäftigung

Quelle: IES, Betriebsbefragung 1988

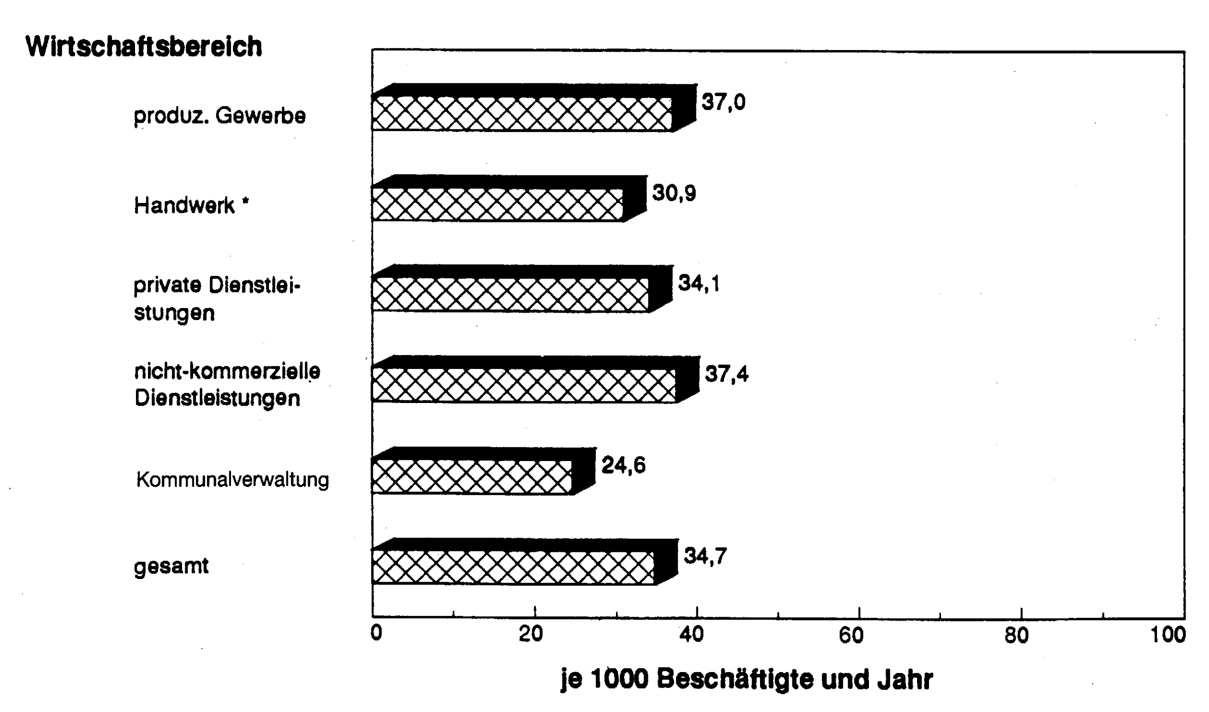
INSTITUT FÜR ENTWICKLUNGSPLANUNG UND STRUKTURFORSCHUNG HANNOVER

Abbildung 2 / I 1.1. / 1

Durchschnittliche Inanspruchnahme des Erziehungsurlaubs in Relation zur Gesamtbeschäftigtenzahl nach Wirtschaftsbereichen in den Jahren 1985-1988



Durchschnittliche Inanspruchnahme des Erziehungsurlaubs in Relation zur Zahl der weiblichen Beschäftigten nach Wirtschaftsbereichen in den Jahren 1985-1988



* überwiegend Betriebe aus Branchen mit besonders hoher Frauenbeschäftigung

Quelle: IES, Betriebsbefragung 1988

INSTITUT FÜR ENTWICKLUNGSPLANUNG UND STRUKTURFORSCHUNG HANNOVER

Abbildung 3a / I. 1.1. / 2
Abbildung 3b / I. 1.1. / 3

Es läßt sich aber nicht eindeutig abgrenzen, ob es sich bei diesen Neueinstellungen um solche von Dauer als Ersatz für nicht zurückkehrende Erziehungsurlauberinnen handelte.

2.3 Beschaffung von Ersatzkräften

Die Beschaffung von Ersatzkräften für Erziehungsurlauberinnen erfolgt nicht nur über Neueinstellungen, sondern vielfach auch mit Hilfe betriebsinterner Maßnahmen. Dies sind insbesondere betriebsinterne Umsetzungen und Aufgabenverlagerungen sowie die vermehrte Übernahme von Auszubildenden. Von diesen Maßnahmen machten insbesondere Betriebe des Handwerks und des privaten Dienstleistungssektors überdurchschnittlich Gebrauch.

Das Verhalten der Betriebe hinsichtlich der Form der betriebsinternen Ersatzkraftbeschaffung ist wiederum von der Betriebsgröße und dem Wirtschaftsbereich abhängig. Betriebsinterne Umsetzungen und Aufgabenverlagerungen finden sich überdurchschnittlich in Klein- und Mittelbetrieben (bis 100 Mitarbeiter), vermehrte Übernahme von Auszubildenden dagegen am häufigsten in den großen Betrieben (200 bis 500 und über 500 Beschäftigte). Dies ist ein deutlicher Hinweis darauf, daß in diesen Betrieben durch entsprechende Personalplanung Vorsorge getroffen wird. Kleinere und mittlere Betriebe haben auf Grund ihrer Auftrags- und Kostensituation diese Möglichkeit in der Regel nicht; sie sind zur verstärkten Ersatzkraftbeschaffung auf dem Arbeitsmarkt angewiesen.

Problemlos war die Ersatzkraftbeschaffung bei ausreichendem Fachkräfteangebot auf dem Arbeitsmarkt und niedrigen Qualifikationsanforderungen. Obwohl nur wenige Betriebe (13,7 v. H.) angaben, Ersatzkräfte nur durch unbefristete Verträge gewinnen zu können, waren viele Betriebe der Ansicht, daß gute Ersatzkräfte befristet für ein Jahr nicht zu bekommen seien. Diese sehr allgemein gehaltenen Aussagen sind allerdings kein Zeichen für mögliche nachteilige Folgen des Erziehungsurlaubs.

Etwas mehr als die Hälfte aller Ersatzkräfte für Erziehungsurlauberinnen (51 v. H.) wurden im Durchschnitt von den Betrieben — entsprechend den Regelungen im Bundeserziehungsgeldgesetz — befristet eingestellt, die anderen unbefristet (allerdings liegen Angaben nur für 1 850 Fälle vor).

Im Verhalten der Betriebe gibt es — je nach Wirtschaftsbereich — starke Unterschiede. Pauschal läßt sich hierzu sagen, daß in den Betrieben der freien Wirtschaft unbefristete Verträge für Ersatzkräfte häufiger sind, während in der Kommunalverwaltung und in den nicht-kommerziellen Dienstleistungsbetrieben befristete Verträge abgeschlossen werden. In den befragten Verwaltungseinrichtungen wurden 91 v. H. und in den nichtkommerziellen Dienstleistungsbetrieben 87 v. H. der Ersatzkräfte befristet beschäftigt. Dagegen ist im Handwerk die Befristung mit rund 19 v. H. die Ausnahme. Auch im privaten Dienstleistungsbereich machten die Betriebe nur in knapp einem Drittel der Fälle von der Möglichkeit der befristeten Einstellung von Ersatzkräften Gebrauch, im produzierenden Gewerbe waren es etwas mehr als 40 v. H.

Die Angaben über die Befristung von Arbeitsverhältnissen bei Ersatzkräften im Erziehungsurlaub sind ein Spiegel für die Arbeitsplatzsicherheit der Arbeitskräfte, die für im Erziehungsurlaub befindlichen Mütter im Betrieb tätig werden. 72 v. H. der Ersatzkräfte übten eine Vollzeittätigkeit aus, annähernd 28 v. H. eine qualifizierte Teilzeittätigkeit mit 19 und mehr Wochenstunden. Beschäftigungen unter 19 Wochenstunden waren sehr selten (0,7 v. H.). Die Unterschiede zwischen den Wirtschaftsbereichen sind hier auch nicht nennenswert. Zu der Frage, ob die Betriebe bei den Ersatzkräften für Frauen im Erziehungsurlaub ein geringeres Qualifikationsniveau in Kauf nehmen müssen oder bessere qualifizierte Kräfte bekommen, konnten von den befragten Betrieben keine Angaben gemacht werden.

Hinsichtlich der Weiterbeschäftigung der Ersatzkräfte nach Rückkehr der Erziehungsurlauberinnen hat die Untersuchung die Wahrscheinlichkeit, daß eine befristet eingestellte Ersatzkraft einen Dauerarbeitsplatz erlangt, als „nicht niedrig" angesichts der Tatsache, daß nur die Hälfte aller Mütter, die den Erziehungsurlaub in Anspruch nehmen, gegenwärtig nach seinem Ablauf die Erwerbstätigkeit wieder aufnehmen, angegeben. Bei der Frage, wie mit den Ersatzkräften nach Rückkehr der beurlaubten Mütter verfahren wurde, wurde wie folgt unterschieden:

- Das Arbeitsverhältnis endete gemäß Befristung
- der Ersatzkraft wurde — nach vorangegangener unbefristeter Einstellung — fristgemäß gekündigt
- die Ersatzkraft wurde betriebsintern umgesetzt
- die Ersatzkraft wurde auf ihrer Stelle belassen und stattdessen die Mutter auf einen anderen Arbeitsplatz umgesetzt
- die Ersatzkraft wurde auf ihrer Stelle belassen und stattdessen der Mutter zum nächstmöglichen Zeitpunkt gekündigt.

Die Angaben in der Untersuchung zeigen, daß alle genannten Praktiken angewandt wurden, allerdings mit sehr großen Unterschieden nach ihrer Häufigkeit und in den einzelnen Wirtschaftsbereichen.

Die Untersuchung kommt zu dem Ergebnis, daß die für den Erziehungsurlaub gesetzte Ankündigungsfrist von vier Wochen nur selten zu Problemen für die Betriebe führt, rechtzeitig für Ersatzkräfte zu sorgen. Im Normalfall erfolgt die Ankündigung durch die Arbeitnehmerin im informellen Rahmen schon vor der Mutterschutzfrist oder kurz nach der Geburt. Die Betriebe können sich daher meistens schon früher als vier Wochen vor Inanspruchnahme des Erziehungsurlaubs auf die veränderte Personalsituation einstellen.

Dies gilt jedoch nicht in gleichem Maße für die Kündigung des Arbeitsverhältnisses zum Ende des Erziehungsurlaubs. Hier scheint es üblich zu sein, die gesetzlich vorgeschriebene Frist von mindestens einem Monat (seit dem 1. Juli 1989: drei Monate) zu nutzen. Die dadurch bedingte Planungsunsicherheit bei den Betrieben dürfte nach der inzwischen erfolgten Verlängerung der Kündigungsfrist weitgehend behoben sein.

2.4 Kostenrelevante Wirkungen des Erziehungsurlaubs für die Betriebe

Durch den Erziehungsurlaub werden Arbeitnehmer zeitlich befristet von der Arbeit ohne Fortzahlung von Lohn- und Lohnnebenkosten freigestellt. Im Gegensatz zum Mutterschutz entstehen daher beim Erziehungsurlaub keine direkten Kosten. Eine indirekte Kostenbelastung kann auf die Betriebe zukommen durch das Vorhalten von Personal, Ersatzstellung für die Erziehungsurlauberinnen oder im Zuge der Wiedereinarbeitung im Anschluß an den Erziehungsurlaub. Denkbar sind aber auch kostenentlastende Wirkungen, z. B. durch Verzicht auf Ersatzkräfte, durch deren geringere Entlohnung auf Grund niedrigerer Qualifikation oder durch eine geringere Wochenarbeitszeit der Ersatzkräfte.

Die im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme des Erziehungsurlaubs stehenden indirekten Kostenwirkungen werden von den Betrieben in ihrer Kostenrechnungsführung nicht ausgewiesen. Eine genaue Erfassung war deshalb nicht möglich. Es konnten lediglich allgemeine Einschätzungen der Betriebe über die Häufigkeit des Auftretens von Kosten ermittelt werden. Die Aussagen der Betriebe müssen unter dem Gesichtspunkt des geringen quantitiven Umfangs der Inanspruchnahme von Erziehungsurlaub bezogen auf die Summe aller Personalbewegungen in den Betrieben und der sich daraus ergebenden Wirkungen relativierend gesehen werden; hinzu kommt, daß sich ein Teil der Betriebe nicht zur Kostenfrage geäußert hat.

Als Ergebnis der Untersuchung ist festzuhalten, daß die Kostenbelastung insgesamt als gering anzusehen ist.

2.5 Rückkehr in den Betrieb im Anschluß an den Erziehungsurlaub

Das Arbeitsverhältnis bleibt während des Erziehungsurlaubs bestehen. Nach § 18 Abs. 1 BErzGG darf der Arbeitgeber während des Erziehungsurlaubs grundsätzlich keine Kündigung aussprechen. In besonderen Ausnahmefällen kann allerdings der Arbeitgeber bei der für den Arbeitsschutz zuständigen Landesbehörde beantragen, die Kündigung für zulässig zu erklären. Die Kündigung wird in der Regel nur für zulässig erklärt, wenn z. B. der Betrieb eingestellt oder seine Existenz gefährdet wird. Wegen Einzelheiten zu dieser Problematik wird auf die Ausführungen unter 2.5.4 verwiesen.

In der Regel wird die Erziehungsurlauberin nach dem Erziehungsurlaub auf ihren alten Arbeitsplatz zurückkehren können. Ob dies der Fall oder ob eine Umsetzung zulässig ist, hängt von dem Inhalt des Arbeitsvertrages ab. Eine Umsetzung ohne besondere arbeitsvertragliche Regelung darf nur auf einen gleichwertigen Arbeitsplatz erfolgen, sie darf nicht mit einer Schlechterstellung, insbesondere einem geringeren Entgelt, verbunden sein.

Die nachstehenden Ausführungen geben die Ergebnisse der Untersuchung zu der Frage wieder, wie hoch der Anteil der Erziehungsurlauberinnen ist, die nach dem Erziehungsurlaub ihre Erwerbstätigkeit wieder aufgenommen haben (Rückkehrquote).

2.5.1 Umfang der Wiederaufnahme der Erwerbstätigkeit

Die Rückkehrquote betrug in den Jahren 1986/1987 46,9 v. H. (Abbildung 4). Eine Rückkehrquote für das Jahr 1988 konnte nicht für das gesamte Jahr berechnet werden. Es kann jedoch auch für dieses Jahr mit einem ähnlichen Rückkehrverhalten gerechnet werden. Für das Jahr 1985 betrug die Rückkehrquote der Mutterschaftsurlauberinnen im Durchschnitt für alle Wirtschaftsbereiche 48 v. H. Diese Quoten weisen — auch im Vergleich zu früheren Untersuchungen — auf eine leicht steigende Tendenz hin. Die Rückkehrquoten für die einzelnen Wirtschaftsbereiche liegen im allgemeinen um den Durchschnittswert.

Vorzeitig beendet wurde der Erziehungsurlaub nur von 2,8 v. H. der Erziehungsurlauberinnen. Am häufigsten wurde der Erziehungsurlaub im Handwerk — mit einem Anteil von 9,3 v. H. — vorzeitig abgebrochen. In der Untersuchung wird vermutet, daß neben ökonomischen insbesondere betriebliche Bedingungen (z. B. Schlüsselposition der Erziehungsurlauberin im Betrieb) hierfür ursächlich sind.

Von den Frauen, die nach Ablauf des Erziehungsurlaubs in den Betrieb zurückgekehrt sind, haben etwa 6 v. H. anschließend ihre Erwerbstätigkeit wieder aufgegeben. Auffallend hoch war dieser Anteil mit 30,2 v. H. beim Handwerk. Als Gründe für die Aufgabe der Erwerbstätigkeit werden persönliche und familiäre Ursachen (z. B. mangelhafte Betreuungssituation für das Kind) genannt.

Als Gründe für den Verzicht auf Wiederaufnahme der Erwerbstätigkeit nennt die Untersuchung hauptsächlich zwei Gründe

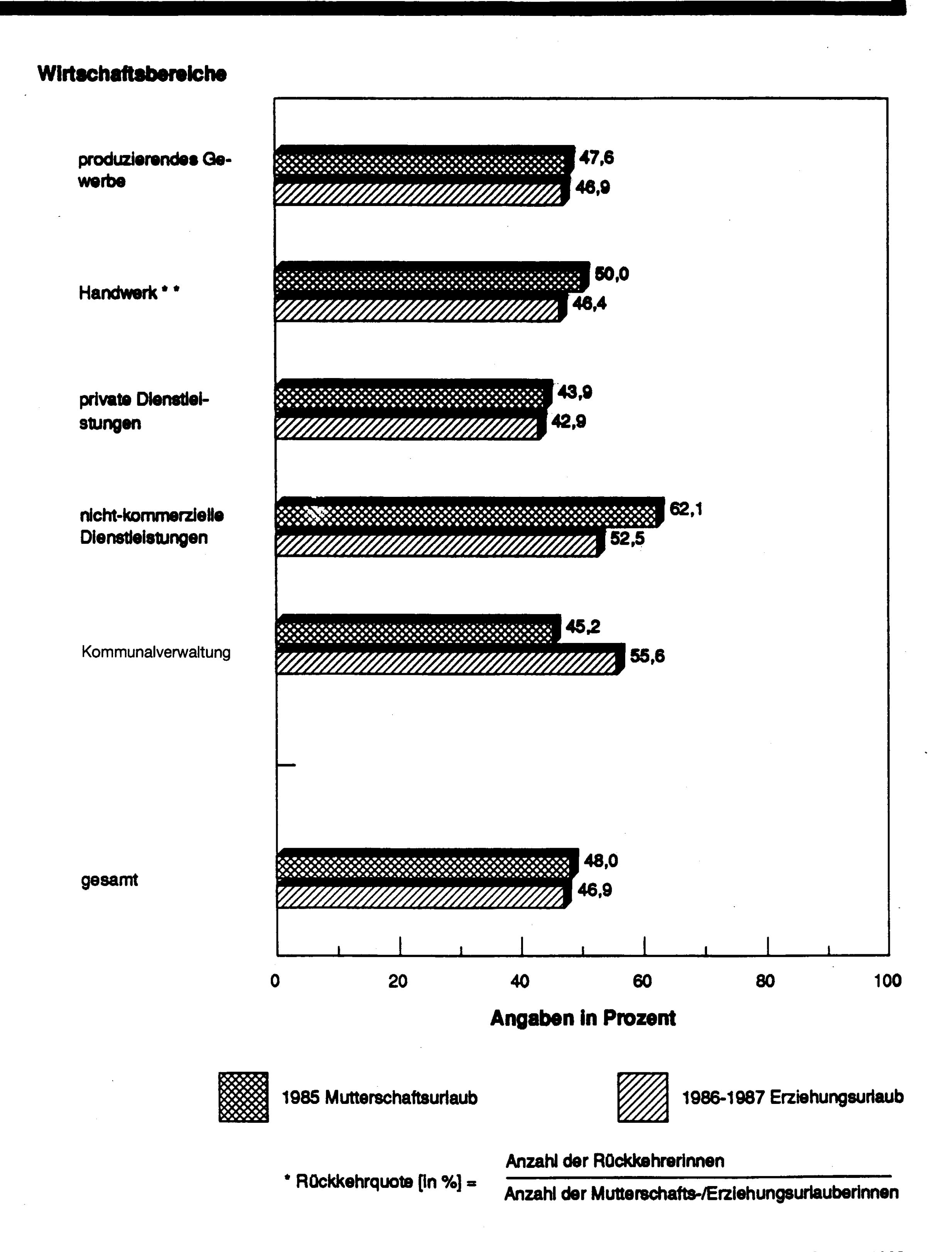
- den Wunsch auf intensive Betreuung des Kindes in den ersten Lebensjahren und
- unzureichende Rahmenbedingungen wie fehlende Betreuungsmöglichkeit für das Kind sowie mangelndes Angebot an Teilzeitarbeitsplätzen.

Qualitative Angaben hierzu enthält die Untersuchung nur zur Erwerbsaufgabe wegen eines fehlenden Teilzeitangebotes. Danach haben 7,4 v. H. der Mütter, die Mutterschafts- bzw. Erziehungsurlaub in Anspruch genommen haben, in den Jahren 1985 bis 1987 wegen eines fehlenden Angebotes an Teilzeitarbeit ihre Erwerbstätigkeit im Anschluß an den Mutterschafts- bzw. Erziehungsurlaub aufgegeben. Besonders hoch ist der Anteil beim Handwerk mit 12,1 v. H., die Kommunalverwaltung weist dagegen mit rund 6 v. H. die niedrigste Kündigungsquote auf.

2.5.2 Merkmale der Erwerbstätigkeit nach Rückkehr der Erziehungsurlauberinnen in den Betrieb

Von den Erziehungsurlauberinnen, die im Anschluß an den Erziehungsurlaub wieder in den Betrieb zurückgekehrt sind, wechselten insgesamt 31 v. H. von ihnen von einem Vollzeit- auf einen Teilzeitarbeitsplatz. Einen Wechsel von Teil- auf Vollzeitbeschäfti-

Rückkehrquote* nach Wirtschaftsbereichen in den Jahren 1985-1987



* * überwiegend Betriebe aus Branchen mit hoher Frauenbeschäftigung

Quelle: IES, Betriebsbefragung 1988

INSTITUT FÜR ENTWICKLUNGSPLANUNG UND STRUKTURFORSCHUNG HANNOVER

Abbildung 4

gung gab es nur in wenigen Fällen. Der Wechsel von Voll- auf Teilzeitarbeit scheint im Handwerk und im privaten Dienstleistungsbereich — die Anteile liegen dort bei 44 v. H. und 50 v. H. — am ehesten möglich.

Die wenigsten Wechsel wurden im produzierenden Gewerbe (rund 18 v. H.) und im nichtkommerziellen Dienstleistungsbereich (28 v. H.) vollzogen. Der Anteil der Frauen, die schon vor der Geburt des Kindes teilzeitbeschäftigt waren, der in diesen Wirtschaftsbereichen verhältnismäßig hoch ist, liegt etwas über dem Durchschnitt.

Der Anteil der Rückkehrerinnen, die in Vollzeit weiterarbeiten mußten, weil die Betriebe keine Teilzeittätigkeit angeboten haben, betrug im Durchschnitt für alle Betriebe 7,7 v. H. Am häufigsten waren davon Frauen betroffen, die im Handwerk (16,3 v. H.) und im produzierenden Gewerbe (10,5 v. H.) beschäftigt sind.

Der Wechsel der Mütter von Voll- auf Teilzeitarbeit nach dem Erziehungsurlaub wird in der Untersuchung unter Arbeitsmarktgesichtspunkten eher negativ eingeschätzt, da nur gut ein Viertel der Betriebe die verringerte Kapazität durch Personalergänzung wieder ausgeglichen hat.

80 v. H. der Betriebe antworteten, daß die Frauen auf den angestammten Arbeitsplatz zurückgekehrt sind, einen anderen gleichwertigen Arbeitsplatz haben 14 v. H. der Betriebe angeboten. Für die übrigen Betriebe gestaltete sich die Weiterbeschäftigung in dieser Hinsicht sehr unterschiedlich.

2.5.3 Betriebliche Maßnahmen zur Wiedereinarbeitung der Erziehungsurlauberinnen

Weiterbildungsangeboten und Wiedereinarbeitungshilfen für die Rückkehrerinnen aus dem Erziehungsurlaub maßen die Betriebe keine allzu große Bedeutung bei. Als Maßnahmen hierfür kommen in Betracht:

- Besondere Schulung oder Wiedereinarbeitungshilfe
- Gelegenheit zur Teilnahme an Weiterbildungsmaßnahmen während des Erziehungsurlaubs
- Gelegenheit zur kurzfristigen Tätigkeit im Betrieb während des Erziehungsurlaubs
- Einführungsschulung bei Wiederaufnahme der Tätigkeit.

Sie wurden von den Betrieben nur in geringem Umfang angeboten.

Allerdings ist darauf hinzuweisen, daß vor allem große Betriebe über das Bundeserziehungsgeldgesetz hinaus Regelungen getroffen haben. Zumeist wird in diesem Zusammenhang auf die Weiterbildung bzw. zwischenzeitliche Tätigkeit im Betrieb besonderen Wert gelegt.

2.5.4 Kündigung des Arbeitsverhältnisses durch den Arbeitgeber

a) Kündigung während der Schwangerschaft, nach der Entbindung und während des Erziehungsurlaubs

Wegen der rechtlichen Situation zur Kündigung des Arbeitsverhältnisses durch den Arbeitgeber während des Erziehungsurlaubs wird auf 2.5 verwiesen. Während dieser Zeit gilt derselbe Kündigungsschutz wie während der Schwangerschaft und bis zum Ablauf von vier Monaten nach der Entbindung (§ 9 Abs. 1 des Mutterschutzgesetzes — MuSchG). Auch hier kann in besonderen Ausnahmefällen die für den Arbeitsschutz zuständige oberste Landesbehörde die Kündigung für zulässig erklären (§ 9 Abs. 3 MuSchG). Die Untersuchung hat den Betrieben, die an der Befragung teilgenommen haben, auch die Frage nach dem Umfang der Inanspruchnahme der Ausnahmeregelungen im Mutterschutz und Bundeserziehungsgeldgesetz vorgelegt. Bei den befragten Betrieben war die Zahl der ausgesprochenen Kündigungen so gering, daß daraus keine allgemeinen Schlüsse gezogen werden können.

Der Bundesregierung stehen die in einer Übersicht (Tabelle 8) zusammengeführten Angaben der Länder zur Verfügung, der die Entwicklung der Kündigungen im Rahmen des Mutterschutz- und des Bundeserziehungsgeldgesetzes seit 1981 zu entnehmen ist. Die höchste Zahl der Anträge auf Kündigungen nach § 9 Abs. 3 MuSchG betrug 2 901 (1982); ein annähernd hoher Stand wurde in den folgenden Jahren nicht wieder erreicht. Die wenigsten Anträge (973) wurden 1987 gestellt; hierbei fehlen allerdings die Angaben von drei Ländern. Die höchste Zahl an Zustimmungen zu einer Kündigung gab es ebenfalls mit 1 502 im Jahr 1982; die geringste Zahl an Zustimmungen 1988 mit 565. Der Anteil der Zustimmungen liegt zwischen 51,3 v. H. (1988) und 69,6 v. H. (1987).

Der Anteil der Anträge auf Kündigung nach § 9 Abs. 3 MuSchG und der Zustimmungen hierzu an den erwerbstätigen schwangeren Frauen und Müttern ist damit vergleichsweise gering.

Die Zahlen für die Kündigungen nach § 18 Abs. 1 BErzGG liegen sogar noch niedriger. Die Zahl der Fälle belief sich seit der Einführung des Bundeserziehungsgeldgesetzes 1986 für das Jahr

1986 auf 356, Zustimmungen: 262
1987 auf 563, Zustimmungen: 376
1988 auf 543, Zustimmungen: 363.

Der Anteil der Zustimmungen war in den Jahren 1987 und 1988 mit jeweils 66,8 v. H. gleich, 1986 betrug er 73,5 v. H.

Die Zahl der Anträge auf Kündigung nach § 18 Abs. 1 BErzGG bzw. die Zahl der Zustimmungen hierzu macht im Verhältnis zu den Erziehungsurlauberinnen nur einen geringen Anteil (etwa 0,2 v. H.) aus. Es ist also berechtigt, von einem weitgehenden Kündigungsschutz während des Erziehungsurlaubs zu sprechen.

Tabelle 8

Entwicklung der Kündigungen im Rahmen des Mutterschutz- und Erziehungsgeldgesetzes seit 1981

Jahr	§ 9 Abs. 3 MuSchG			§ 18 Abs. 1 BErzGG			
	Zahl der Anträge	Zustimmung	v. H.	Zahl der Anträge	Zustimmung	v. H.	
1981[1]	2 274	1 486	*65,4*				
1982[1]	2 901	1 502	*51,8*				
1983[1]	1 850	1 131	*61,1*				
1984[1]	1 558	877	*65,3*				
1985[1]	1 609	1 005	*62,5*				
1986[2]	1 614	1 043	*64,6*	356	262	*73,5*	
1987	973[3]	656[3]	*69,6*	563[2]	376[2]	*66,8*	
1988	1 101[5][4]	565[5]	*51,3*	543[2]	363[2]	*66,8*	

1) ohne Hessen
1) ohne Bremen
3) ohne Baden-Württemberg, Bremen, Hamburg
5) zuzüglich Niedersachsen: 156
6) ohne Baden-Württemberg, Bremen, Hamburg, Niedersachsen

b) Kündigung nach Ablauf des Erziehungsurlaubs zum nächstmöglichen Termin

Die Untersuchung ist zu dem Ergebnis gekommen, daß ebenso selten wie eine Kündigung während der Schutzfristen der Frauen und Mütter Entlassungen nach Ablauf des Mutterschafts- bzw. Erziehungsurlaubs zum nächstmöglichen Termin durchgeführt werden. Damit wird deutlich, daß die mit dem Ablauf des Erziehungsurlaubs verbundene Aufhebung des besonderen Kündigungsschutzes äußerst selten Einfluß auf personelle Entscheidungen im Sinne einer Kündigung durch den Arbeitgeber hat. Im Einzelfall kann es allerdings in sehr kleinen Betrieben zur Kündigung der rückkehrenden Erziehungsurlauberin kommen, wenn z. B. die Ersatzkraft sich zwischenzeitlich so gut eingearbeitet hat, daß sie für den Betrieb gegenüber der alten Arbeitskraft weniger verzichtbar erscheint.

2.5.5 Wiederbesetzung freigewordener Stellen

Die Untersuchung ist angesichts der Tatsache, daß 53 v. H. der Erziehungsurlauberinnen nach Ablauf des Erziehungsurlaubs nicht in den Betrieb zurückkehren, auch auf die Frage eingegangen, wieviele der Stellen, die auf diese Weise frei geworden sind, wieder besetzt worden sind.

Im Verhältnis zur Zahl der nicht zurückgekehrten Mutterschafts- bzw. Erziehungsurlauberinnen betrug der Anteil der Stellen, die in den Jahren 1985—1987 wieder besetzt wurden, etwa 38 v. H. Überdurchschnittlich hoch mit Anteilswerten zwischen 41 v. H. und über 46 v. H. liegen die Wirtschaftsbereiche des privaten Dienstleistungsbereichs und der nicht-kommerziellen Dienstleistungen. Die Handwerksbetriebe besetzten alle frei gewordenen Stellen.

Beim Erziehungsurlaub ist für die Jahre 1986—1987 eine Wiederbesetzungsquote von 43 v. H. ermittelt worden. Im produzierenden Gewerbe wurden freigewordene Arbeitsplätze mit etwa 30 v. H. nur unterdurchschnittlich wiederbesetzt. Da diese Betriebe größtenteils Personal bis zu 10 v. H. vorhalten, muß davon ausgegangen werden, daß sich externe Einstellungen bei einem Verzicht auf Rückkehr erübrigen.

3. Besondere Regelungen für Beamte und Soldaten

Während die Vorschriften des Ersten Abschnittes des Bundeserziehungsgeldgesetzes über das Erziehungsgeld uneingeschränkt auch für Beamte gelten, finden die Vorschriften über den Erziehungsurlaub wegen der in § 15 BErzGG ausgesprochenen Beschränkung auf Arbeitnehmer nicht unmittelbar Anwendung auf Beamte. Die Bundesregierung ist nach § 80 Nr. 2 des Bundesbeamtengesetzes ermächtigt worden, eine Verordnung zu erlassen, die die Anwendung der Vorschriften des Bundeserziehungsgeldgesetzes über den Erziehungsurlaub auf Beamte entsprechend der Eigenart des öffentlichen Dienstes regelt. Mit der Verordnung über Erziehungsurlaub für Bundesbeamte und Richter im Bundesdienst (ErzUrlV) vom 17. Dezember 1985 (BGBl. I S. 2322) sind die erforderlichen Regelungen für diesen Personenkreis getroffen worden. In den Bundesländern sind auf Grund entsprechender Verordnungsermächtigungen in den Landesbeamtengesetzen im wesentlichen gleichlautende Verordnungen erlassen worden.

Die Voraussetzungen, unter denen Beamte Erziehungsurlaub in Anspruch nehmen können, sind mit denen des Bundeserziehungsgeldgesetzes identisch. Besonderheiten gelten hinsichtlich der Beendigung des Dienstverhältnisses, der Teilzeitbeschäftigung und des Schutzes in Krankheitsfällen.

Hierzu im einzelnen:

Arbeitnehmern steht nach § 18 BErzGG während des Erziehungsurlaubs ein weitreichender Kündigungsschutz zu. Eine entsprechende Regelung für Beamte findet sich in § 4 ErzUrlV. Danach darf ein Beamter auf Probe und auf Widerruf während des Erziehungsurlaubs nicht gegen seinen Willen entlassen werden. Lediglich bei einem Sachverhalt, bei der ein Beamter auf Lebenszeit im Wege eines förmlichen Disziplinarverfahrens aus dem Dienst zu entfernen wäre, darf ein Beamter auf Probe und auf Widerruf entlassen werden.

Während des Erziehungsurlaubs darf ein Beamter keine Teilzeitarbeit als Arbeitnehmer leisten (§ 1 Abs. 4 ErzUrlV). Die Erziehungsurlaubsverordnung schließt dagegen eine Teilzeitbeschäftigung im Beamtenverhältnis beim eigenen Dienstherrn nicht aus. Eine Teilzeitbeschäftigung bei einem anderen Dienstherrn untersagt bereits § 29 Abs. 1 Nr. 3 des Bundesbeamtengesetzes.

Nach § 5 Abs. 1 ErzUrlV besteht der Anspruch auf Beihilfe fort, obwohl die im Erziehungsurlaub befindlichen Beamten keine Dienstbezüge erhalten. Die Beihilfevorschriften setzen nämlich üblicherweise die Zahlung von Dienst- oder Anwärterbezügen voraus. Beamte erhalten nach § 5 Abs. 2 ErzUrlV die Beiträge zur Krankenversicherung bis zu 60 DM monatlich erstattet, wenn ihre Dienst- oder Anwärterbezüge die Versicherungspflichtgrenze in der Krankenversicherung nicht überschreiten.

Zu Schwierigkeiten hat in den Jahren seit Einführung des Erziehungsurlaubs im öffentlichen Dienst die Einstellung einer Ersatzkraft geführt. Zwar enthält die Erziehungsurlaubsverordnung im Gegensatz zum Bundeserziehungsgeldgesetz keine Vorschrift, die dem Dienstherrn ausdrücklich gestattet, zur Vertretung einer Beamtin oder eines Beamten während des Erziehungsurlaubs einen befristeten Arbeitsvertrag mit einem anderen Arbeitnehmer abzuschließen. Arbeitsrechtlich ist ein solcher Vertrag jedoch zulässig.

Haushaltsrechtlich ist die Vertretung eines Beamten durch eine Ersatzkraft nur zulässig, sofern der Bundesminister für Finanzen für diesen Beamten eine Leerstelle bereitstellt. Die Haushaltsgesetze 1986 bis 1988 ließen dies für den Fall des Erziehungsurlaubs nicht zu. Das Haushaltsgesetz 1989 läßt es in seinem § 4 Abs. 1 Nr. 4 jedoch zu, daß Einsparungen, die durch die Gewährung von Erziehungsurlaub entstehen, für Ersatzkräfte der im Erziehungsurlaub befindlichen Beamten verwendet werden dürfen.

Berufs- und Zeitsoldaten — ausgenommen die weiblichen Sanitätsoffiziere (Verordnung über den Erziehungsurlaub für Frauen in der Laufbahn der Offiziere des Sanitätsdienstes vom 29. Januar 1986 — BGBl. I S. 240) — sowie Wehr- und Zivildienstleistende stand bislang noch kein Anspruch auf Erziehungsurlaub zu. Durch das Vierzehnte Gesetz zur Änderung des Soldatengesetzes ist für diesen Personenkreis ein solcher Anspruch geschaffen worden. Einzelheiten des Erziehungsurlaubs werden durch eine Rechtsverordnung, geregelt. Aus zwingenden Gründen der Verteidigung kann der Bundesminister der Verteidigung Erziehungsurlaub versagen oder widerrufen.

4. Weiterentwicklung in den Betrieben

Die Regelungen des Bundeserziehungsgeldgesetzes und die schon vor Inkrafttreten dieses Gesetzes bestehenden weitreichenden Beurlaubungsmöglichkeiten und Arbeitszeitermäßigungen im öffentlichen Dienst (z. B. § 48a Beamtenrechtsrahmengesetz, § 79a Bundesbeamtengesetz, § 50 Abs. 2 Bundes-Angestelltentarifvertrag) haben Unternehmen veranlaßt, über die Regelungen des Bundeserziehungsgeldgesetzes hinaus, Vorstellungen über mehr Flexibilisierung und Arbeitszeitgestaltung zu entwickeln. Durch Betriebsvereinbarungen ist die Beurlaubung zur Kinderbetreuung im Unternehmensbereich weiter ausgebaut und die Vereinbarkeit von Familie und Beruf erleichtert worden. Mit dieser Problematik hat sich u. a. auch eine Untersuchung der Zeitschrift „Capital" befaßt, die die 500 umsatzstärksten deutschen Unternehmen angeschrieben hat, von denen 338 geantwortet haben.

Nach dem Ergebnis dieser Untersuchung haben mehrjährige Betriebsunterbrechungen zur Kinderbetreuung mit Wiedereinstellungsgarantie 13 v. H. der befragten Unternehmen auf Grund einer Betriebsvereinbarung geschaffen. In weiteren 11 v. H. ist eine Beurlaubung im Einzelfall möglich. Die übrigen Unternehmen bieten bis jetzt über die gesetzlichen Regelungen hinaus eine solche Möglichkeit nicht an.

Die Verbreitung von Betriebsvereinbarungen, die die Wiedereinstellung garantieren, ist nach der Untersuchung davon abhängig, ob es sich um einen Konzern oder um kleinere Firmen handelt. Mehr als drei Viertel aller Betriebe mit mehr als 50 000 Beschäftigten (77 v. H.) haben Betriebsvereinbarungen mit Wiedereinstellungsgarantie getroffen, jedoch nur 8 v. H. der Unternehmen mit 1 000 bis 5 000 Mitarbeitern.

Unterschiedliche Ergebnisse gibt es auch bei den Beurlaubungen mit Wiedereinstellungsmöglichkeiten im Einzelfall. Eine solche Möglichkeit bieten 19 v. H. der Betriebe mit weniger als 1 000 Mitarbeitern an; in Unternehmen mit mehr als 25 000 Beschäftigten ist eine Einzelabsprache dagegen nicht möglich.

Die Wiedereinstellungsgarantie wird nach der Untersuchung in den einzelnen Branchen unterschiedlich behandelt. 31 v. H. der Dienstleistungsunternehmen, 19 v. H. der Banken und Versicherungen sowie 11 v. H. der Industriebetriebe haben entsprechende Betriebsvereinbarungen abgeschlossen; im Bereich des Handels gab es zum Zeitpunkt der Befragung keine Betriebsvereinbarung.

Inhaltlich sind die einzelnen Betriebsvereinbarungen sehr unterschiedlich ausgestaltet. Es werden Beurlaubungen zwischen zwei und bis zu zehn Jahren nach Geburt eines Kindes eingeräumt. In einem Drittel der

Fälle (33 v. H.) wird die Wiedereinstellung von den jeweiligen Unternehmen bis zu drei Jahren garantiert, in fast einem Viertel der Fälle (24 v. H.) sogar bis zu sieben Jahren. Im öffentlichen Dienst können nach § 48 Beamtenrechtsrahmengesetz Beurlaubungen bis zur Gesamtdauer von 12 Jahren, Arbeitszeitermäßigung und Beurlaubung zusammen bis zu einer Gesamtdauer von 15 Jahren bewilligt werden.

VII. Landeserziehungsgeld in Baden-Württemberg und Bayern; Familiengeld in Berlin und Rheinland-Pfalz

Landeserziehungsgeld in Baden-Württemberg

Das Land Baden-Württemberg hat im Jahre 1986 ein Landeserziehungsgeld eingeführt. Landeserziehungsgeld gibt es — wie das Erziehungsgeld nach dem Bundeserziehungsgeldgesetz — für Kinder, die nach dem 31. Dezember 1985 geboren sind. Es wird auf der Grundlage der im Staatshaushaltsplan bereitgestellten Mittel als freiwillige Leistung des Landes entsprechend den Richtlinien des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit, Familie und Sozialordnung Baden-Württemberg für die Gewährung von Landeserziehungsgeld gewährt.

Antragsberechtigt sind Mütter oder Väter, die in der Zeit, für die das Landeserziehungsgeld gezahlt wird, nicht erwerbstätig sind. Eine Erwerbstätigkeit unterhalb der Versicherungspflichtgrenze (ab 1. Januar 1990 470 DM monatlich) ist unschädlich. Eine Beschäftigung, die zur Berufsausbildung ausgeübt wird, steht der Gewährung von Landeserziehungsgeld nicht entgegen.

Weitere Voraussetzung für die Bewilligung von Landeserziehungsgeld ist, daß der Antragsteller oder sein Ehegatte die deutsche Staatsangehörigkeit oder die eines anderen Mitgliedstaates der EG besitzt und seinen gewöhnlichen Aufenthalt seit mindestens einem Jahr vor der Geburt des Kindes — als Spätaussiedler oder Übersiedler im Zeitpunkt der Geburt des Kindes — in Baden-Württemberg begründet hat.

Das Landeserziehungsgeld beträgt monatlich 400 DM, bei Mehrlingsgeburten das Mehrfache hiervon. Es wird im Anschluß an den Bezugszeitraum des Erziehungsgeldes des Bundes für die Dauer von zwölf Monaten gewährt. Die Leistungen von Bund und Land zusammen ergeben einen Bezugszeitraum von 27 Monaten. Für Kinder, die nach dem 30. Juni 1990 geboren sind, verlängert sich dieser Zeitraum durch die Verlängerung des Erziehungsgeldbezugs des Bundes dann auf insgesamt 30 Monate.

Das Landeserziehungsgeld wird ungemindert gezahlt, wenn das Familiennettoeinkommen im Monatsdurchschnitt 2 000 DM nicht übersteigt. Die Einkommensgrenze erhöht sich für das zweite und jedes weitere Kind um 300 DM. Bei Überschreiten der jeweils maßgeblichen Einkommensgrenze wird das Landeserziehungsgeld in Stufen von 50 DM gemindert. Maßgebend ist das Einkommen im Jahr vor der Geburt des Kindes. Ist das Einkommen im laufenden Kalenderjahr niedriger, wird auf Antrag dieses zugrunde gelegt.

Das Landeserziehungsgeld ist bei den Familien vor allem deshalb auf eine außerordentlich starke Resonanz gestoßen, weil hierdurch in sehr vielen Fällen die Zeit bis zur Geburt eines weiteren Kindes überbrückt werden kann. Familien, die sich mehrere Kinder wünschen, erhalten so nicht nur kurzzeitig, sondern für einen zusammenhängenden Zeitraum von mehreren Jahren eine zusätzliche wirtschaftliche Unterstützung. Diese Unterstützung ist vor allem für junge Familien wichtig. Gerade sie geraten oft in wirtschaftliche Bedrängnis, wenn mit der Geburt eines Kindes das Einkommen eines Elternteils ausfällt, der Lebenshaltungsbedarf aber weiter ansteigt.

Für die im Jahre 1986 geborenen Kinder sind insgesamt rund 49 500 Bewilligungen, für die im Jahr 1987 geborenen Kinder rund 56 000 Bewilligungen von Landeserziehungsgeld ausgesprochen worden. Für den Geburtsjahrgang 1988 werden rund 53 000 Bewilligungen erwartet. Bei etwa 100 000—110 000 Geburten pro Jahr bedeutet dies, daß in Baden-Württemberg etwa jede zweite Familie, in der ein Kind geboren wird, im Anschluß an das Erziehungsgeld des Bundes für ein weiteres Jahr Landeserziehungsgeld bezieht.

Ein Erziehungsurlaub oder Kündigungsschutz ist mit dem Landeserziehungsgeld nicht verbunden. Dennoch ist der Anteil der Mütter, die bis zur Geburt des Kindes erwerbstätig waren, an der Gesamtzahl der Bewilligungen relativ hoch. Etwa 47 bis 48 v. H. der Bezieherinnen von Landeserziehungsgeld sind bis zur Geburt des Kindes berufstätig gewesen, haben diese Tätigkeit nun aber unterbrochen, um sich für einige Zeit ganz den Aufgaben in der Familie widmen zu können.

Knapp 1 v. H. der Bezieher von Landeserziehungsgeld sind Männer.

Die Ausgaben für das Landeserziehungsgeld lagen 1988 bei 239,6 Mio. DM, 1989 werden Ausgaben von 221 Mio. DM erwartet.

Bayerisches Landeserziehungsgeld

Seit dem 1. Juli 1989 gibt das Bayerische Landeserziehungsgeldgesetz (BayLErzGG) jungen Familien in Bayern einen Anspruch auf ein landeseigenes Erziehungsgeld. Die Zweckbestimmung des Landeserziehungsgeldes entspricht der des Erziehungsgeldes nach dem Bundeserziehungsgeldgesetz. Das Landeserziehungsgeld wird in der Regel anschließend an das Erziehungsgeld des Bundes für die Dauer von sechs Monaten geleistet. Für Mütter und Väter in Bayern verlängert sich damit der Gesamtleistungszeitraum von Erziehungsgeld auf 21 bzw. für Kinder, die nach dem 30. Juni 1990 geboren sind, auf 24 Monate.

Das Landeserziehungsgeld beträgt 400 DM monatlich und ist vom Einkommen abhängig. Es gelten die gleichen Einkommensgrenzen, Einkommensbegriffe und Berechnungsverfahren wie beim Bundeserziehungsgeldgesetz. Ein gemindertes Landeserziehungsgeld unter 250 DM monatlich wird nicht gewährt.

Das Bayerische Landeserziehungsgeldgesetz wurde, um eine möglichst einheitliche Rechtsgestaltung zu erreichen, weitgehend an das Bundeserziehungsgeldgesetz angeglichen. Zusätzliche Leistungserweiterungen waren:

- Der Ehegatte eines Mitglieds der NATO-Streitkräfte oder des zivilen Gefolges kann grundsätzlich Landeserziehungsgeld erhalten.
- In Adoptions- und Adoptionspflegefällen wird das Landeserziehungsgeld bis zur Vollendung des 8. Lebensjahres des Kindes gewährt. Eine Verrechnung mit eventuell den leiblichen Eltern gezahltem Erziehungsgeld findet nicht statt.
- Eine Härtefallregelung sieht vor, daß bei Tod, schwerer Krankheit oder schwerer Behinderung eines Elternteils unter Umständen Erziehungsgeld gewährt werden kann, auch wenn bestimmte Voraussetzungen (Eigenbetreuung des Kindes, keine volle Erwerbstätigkeit) nicht erfüllt sind.

Die Punkte 1 und 3 haben inzwischen Eingang in das kurz vor der Verabschiedung stehende Erste Gesetz zur Änderung des Bundeserziehungsgeldgesetzes gefunden.

Für den Bezugszeitraum des Landeserziehungsgeldes besteht kein Anspruch auf Erziehungsurlaub. Die Bayerische Staatsregierung hat wegen der fehlenden arbeitsrechtlichen Flankierung des Landeserziehungsgeldes eine breite Aufklärungsaktion für Arbeitgeber, Arbeitnehmervertreter und Mütter und Väter gestartet, die über Gestaltungsmöglichkeiten des Arbeitsverhältnisses während des Bezugszeitraumes von Landeserziehungsgeld informiert.

Als Alternative zum Landeserziehungsgeld wird — auf der Grundlage von Richtlinien — eine Familienbeihilfe angeboten. Es handelt sich um eine Einmalleistung in Höhe von 1 000 DM für das erste Kind und von 1 500 DM für jedes weitere Kind. Die Beihilfe kommt vor allem dann in Betracht, wenn eine der Anspruchsvoraussetzungen für das Landeserziehungsgeld (z. B. die Arbeitsfreistellung) nicht erfüllt werden kann.

Obwohl das Landeserziehungsgeld erst ab Oktober 1990 zur Auszahlung kommt, können die Berechtigten bereits seit Juli 1989 einen Antrag auf Landeserziehungsgeld stellen.

Nach den bisher gestellten Anträgen liegt die Quote der Inanspruchnahme des Landeserziehungsgeldes (ca. 75 v. H.) beachtlich hoch. Soweit ersichtlich, dürfte das Landeserziehungsgeld in etwa 85 v. H. der für eine Bewilligung grundsätzlich in Betracht kommenden Fälle ungekürzt mit 500 DM und in etwa 10 v. H. der Fälle gekürzt (bis auf maximal 250 DM) zu zahlen sein. In etwa 5 v. H. der Fälle wird die Einkommenshöhe zur Ablehnung führen.

Berliner Familiengeld

Das Land Berlin hat als erstes Bundesland bereits 1983 ein Familiengeld für das erste Lebensjahr eines Kindes gewährt.

Bis Ende 1986 wurden an rund 32 000 Berliner Familien annähernd 100 Mio. DM Familiengeld (alt) gezahlt.

Am 1. November 1986 traten die neuen Berliner Familiengeldrichtlinien in Kraft.

Für die Durchführung der Richtlinien sind die Bezirksämter, Abteilung Jugend und Sport, zuständig.

Das Familiengeld wurde zunächst vom 11. bis zum 20. Lebensmonat des Kindes gewährt; für nach dem 31. Dezember 1987 geborene Kinder wird das Familiengeld im Anschluß an den jeweils geltenden Bezugszeitraum des Bundeserziehungsgeldgesetzes bis zum Ende des 2. Lebensjahres gezahlt.

Das Familiengeld beträgt höchstens 600 DM monatlich. Für die Gewährung des Familiengeldes gelten im wesentlichen dieselben Voraussetzungen wie im Bundeserziehungsgeldgesetz. Maßgeblich für die Berechnung des Familiengeldes sind die Einkommensverhältnisse zu Beginn des 7. Lebensmonats des Kindes.

Das Familiengeld ist nicht mit einem Anspruch auf Erziehungsurlaub verbunden.

Dennoch zeigt die nachstehende Tabelle eine hohe Akzeptanz.

Tabelle 9

Jahr	Zahl der Bewilligungen	Haushaltsmittel
1. November 1986 bis 31. Dezember 1987	14 122	55,537 Mio. DM
1988	14 138	82,948 Mio. DM

Im ersten Halbjahr 1989 wurden 7 526 Anträge bewilligt. Die Ausgaben betrugen 38,846 Mio. DM.

Familiengeld in Rheinland-Pfalz

In Umsetzung der Erkenntnisse der vom Land Rheinland-Pfalz im Jahre 1980 vorgelegten Studie zum „Erziehungsgeld" hat Rheinland-Pfalz im Jahre 1984 das Landesprogramm „Familiengeld" eingeführt. Das Familiengeld soll Familien mit mehreren Kindern unterstützen, sich auf die mit der Geburt eines weiteren Kindes wachsenden Anforderungen einzustellen, und die in dieser Phase besonders notwendige, intensive Zuwendung der Eltern zur Pflege und Erziehung ihrer Kinder fördern und zugleich anzuerkennen. Die gezielte finanzielle Entlastung junger kinderreicher Familien mit unterdurchschnittlichem Einkommen ist eine kompensatorische Aufgabe, die auch nach Einführung des Bundeserziehungsgeldgesetzes ihre volle

Dringlichkeit und Berechtigung behalten hat. Mit Inkrafttreten des Bundeserziehungsgeldgesetzes wurde das Familiengeld neu geregelt.

Familiengeld wird anläßlich der Geburt eines dritten oder weiteren Kindes im Anschluß an die Bezugszeit des Erziehungsgeldes für die Dauer von zwölf Monaten gewährt. Für nach dem 1. Januar 1989 geborene Kinder soll der Bezugszeitraum auf 18 Monate verlängert werden. Damit erstrecken sich Erziehungsgeld und Familiengeld zusammen auf die ersten drei Lebensjahre des Kindes. Das Familiengeld beträgt monatlich 300 DM. Es wird einkommensabhängig gewährt, wobei die gleichen Einkommensgrenzen wie im Bundeserziehungsgeldgesetz gelten. Wird die Einkommensgrenze um mehr als 1 200 DM jährlich überschritten, entfällt der Anspruch auf Familiengeld; eine geringere Überschreitung führt zu einer entsprechenden Minderung des Familiengeldes.

Das Familiengeld wird bei Mehrlingsgeburten entsprechend mehrfach geleistet; es wird auch bei der Adoption minderjähriger Kinder (ohne Altersbegrenzung) geleistet. Deutsche Angehörige von Mitgliedern der NATO-Streitkräfte und ihres zivilen Gefolges haben ebenfalls Anspruch auf Familiengeld.

Durch den engen sachlichen und funktionalen Zusammenhang mit dem Erziehungsgeld nach dem Bundeserziehungsgeldgesetz war es naheliegend, auch den Vollzug dieses Programms in die Zuständigkeit der Jugendämter bei den Kreis- und Stadtverwaltungen zu geben. Über die Bearbeitung der Erziehungsgeldanträge erhalten die Jugendämter Kenntnis der für das Familiengeld in Betracht kommenden Familien. Vor Ablauf der Bezugsdauer des Erziehungsgeldes werden sie über das Familiengeld informiert und erhalten die Antragsunterlagen. Somit ist für nahezu alle in Frage kommenden Familien gewährleistet, daß sie rechtzeitig von der Möglichkeit des Familiengeldes erfahren und Anträge stellen.

Die hohe Akzeptanz des Familiengeldes wird durch folgende Angaben belegt:

Zur Zeit erhalten das Familiengeld rund 90 v. H. aller Familien mit drei und mehr Kindern; das sind rund 5 000 Familien jährlich. Etwa ein Viertel der Familiengeldempfänger sind Familien mit 4 und mehr Kindern, 6 v. H. der Leistungsbezieher Alleinerziehende mit mehreren Kindern.

Für diese Gruppen ist es auch besonders wichtig, daß das Familiengeld nicht auf andere Sozialleistungen angerechnet wird. Etwa 4,5 v. H. der Familiengeldempfänger erhalten neben dem Familiengeld laufende Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Bundessozialhilfegesetz.

Entsprechend der Ausweitung des Programms „Familiengeld" ist der Mittelbedarf von 10 Mio. DM (1986) auf 16,2 Mio. DM (1989) angestiegen. Er wird insbesondere wegen des starken Anstiegs der Geburten dritter und weiterer Kinder in Rheinland-Pfalz und nach Ausweitung des Bezugszeitraums in den nächsten Jahren bei rund 27 Mio. DM pro Jahr liegen.

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 5300 Bonn
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 13 63, Herderstraße 56, 5300 Bonn 2, Telefon 02 28/36 35 51, Telefax 02 28/36 12 75
ISSN 0722-8333